

VERSICHERUNGSVERTRAG

NET PMI CATASTROFALI

Versicherungsvertrag mit einjähriger Dauer für Elementarrisiken zum Schutz von Unternehmen

DIESE INFORMATIONSENTLAGE ENTHALTEN:

- DAS INFOBLATT - DOKUMENT ZUR VORVERTRAGLICHEN INFORMATION
- ZUSÄTZLICHE PRODUKTINFO SCHADEN
- DIE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN MIT GLOSSAR

IST DEM VERSICHERUNGSNEHMER VOR DER UNTERZEICHNUNG DER VERSICHERUNGSPOLICE AUSZUHÄNDIGEN.

ERSTELLUNGSDATUM DIESER INFORMATIONSENTLAGE 10/2025

„BITTE LESEN SIE VOR UNTERZEICHNUNG DIE VORVERTRAGLICHEN DOKUMENTE SORGFÄLTIG DURCH.“

Dieses Dokument wurde unter Beachtung der Leitlinien „Einfache und Klare Verträge“ verfasst.



Versicherung für Elementarrisiken zum Schutz von Unternehmen



Vorvertragliche Produktinformation für Schadensversicherungen

Net Insurance S.p.A.

Produkt: NET PMI CATASTROFALI

Die vollständigen vorvertraglichen Informationen und Vertragsinformationen zu dem Produkt werden in anderen Dokumenten erteilt.

Art der Versicherung

Diese Versicherung ist eine Mehrfachdeckung für den Schutz der Güter von Unternehmen, wie Gebäude/Werkhallen/Immobilien und deren Bestand (an maximal 5 Standorten) vor den folgenden Elementarrisiken: Erdbeben, Hochwasser-Ausuferung-Überflutung und Erdrutsch.



Was ist versichert?

Das Produkt ist in drei Deckungen gegliedert (zwei Basisdeckungen und eine nachgeordnete Deckung):

✓ **Deckung ERDBEBEN (Basisdeckung)**

Diese Deckung umfasst direkte Sachschäden an den versicherten Gütern für die einzelnen versicherten Abteilungen (Gebäude, Bestand und ggf. Waren), die durch ein Erdbeben verursacht werden, das definiert wird als plötzliche und abrupte Bewegung der Erdkruste aufgrund endogener Ursachen, vorausgesetzt dass die versicherten Güter sich in einem Gebiet befinden, das gemäß Verfügung der zuständigen Behörden als vom Erdbeben betroffen gilt, wobei diese sich auf die Messungen der Seismologischen Stationsnetzwerke des Nationalen Instituts für Geophysik und Vulkanologie (INGV) in Verbindung mit dem Epizentrum des Bebens stützen. Mitinbegriffen sind Schäden durch Brand, Explosion und Bersten, die durch das Erdbeben verursacht worden sind.

✓ **DECKUNG HOCHWASSER (Basisdeckung)**

Diese Deckung umfasst direkte Sachschäden an den versicherten Gütern für die einzelnen versicherten Abteilungen (Gebäude, Bestand und ggf. Waren), die durch ein Hochwasser verursacht werden, das definiert wird als das Austreten von Wasser, ggf. mit mitgetragenen oder hochgespültem Sediment ggf. mit hoher Dichte, über die normalen Ufer von Flussläufen, natürlichen oder künstlichen Gewässern, über die Dämme von natürlichen und künstlichen Wasserläufen, Seen und - ggf. temporär vorgehaltenen - Stauseen oder aus künstlichen Dränageleitungen infolge natürlicher Witterungsereignisse. Mitinbegriffen sind Schäden durch Brand, Explosion und Bersten, die durch das Hochwasser verursacht worden sind.

✓ **DECKUNG ERDRUTSCH (Untergeordnete, an das Vorhandensein mindestens einer der Basisdeckungen Erdbeben und/oder Hochwasser geknüpfte Deckung)**

Die Deckung umfasst direkte Sachschäden an den versicherten Gütern für die einzelnen versicherten Abteilungen (Gebäude, Bestand und ggf. Waren), die durch den Erdrutsch verursacht worden sind, der als plötzliche Bewegung, Abgleiten oder Ablösen von Fels, Geröll oder Erdreich entlang eines Abhangs bzw.



Was ist nicht versichert?

Nicht versicherungsfähig sind Unternehmen:

- ✗ die nicht auf italienischem Staatsgebiet liegen;
- ✗ die nicht im italienischen Handelsregister eingetragen sind sowie landwirtschaftliche Betriebe;

deren Immobilien:

- ✗ sich im Bau befinden;
- ✗ Bauordnungsverstöße aufweisen bzw. unter Verstoß gegen die zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden städtebaulichen Auflagen und Baugesetze errichtet wurden, einschließlich etwaiger örtlicher Bauvorschriften für erdbebengefährdete Gebiete, es sei denn diese wurden nachträglich durch Bauamnestie oder Nachgenehmigung in den Regelzustand versetzt;
- ✗ im Hinblick auf Standfestigkeit, Wartung und Instandhaltung in schlechtem Zustand sind oder, wenn deren Nutzung untersagt wurde.



Gibt es Deckungsgrenzen?

Die Deckungen werden innerhalb der Grenzen der Versicherungssummen der einzelnen Abteilungen pro Schadensfall und Versicherungsjahr geleistet.

Unabhängig von der Deckungssumme sind folgende Einschränkungen vorgesehen:

! **DECKUNG ERDBEBEN:** Selbstbeteiligung von 15% des entschädigungsfähigen Schadens. Entschädigungsgrenze von 100% der Deckungssumme.

! **DECKUNG HOCHWASSER:** Selbstbeteiligung von 15% des entschädigungsfähigen Schadens. Entschädigungsgrenze von 100% der Deckungssumme.

! **DECKUNG ERDRUTSCH:** Selbstbeteiligung von 15% des entschädigungsfähigen Schadens. Entschädigungsgrenze von 100% der Deckungssumme.

! **DECKUNG INDIREKTE SCHÄDEN:** Selbstbehalt von 3 Tagen, maximale Entschädigung 90 Tage pro Schadensfall und Jahr.

das Abrutschen eines ganzen Hangs unter Einwirkung der Schwerkraft, oder der Sturz von Erdrich und Felsen definiert wird, auch wenn das Ereignis nicht auf das Einsickern von Wasser zurückzuführen ist.

Für die vorgenannten Deckungen gelten die Fortsetzungen des Phänomens, die innerhalb von 72 Stunden nach dem ersten Ereignis auftreten, als ein einziger Schadensfall.

Die Versicherung wird innerhalb der Grenzen der mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten, auf dem Versicherungsschein und in den Versicherungsbedingungen angegebenen Deckungssummen gewährt.

Deckungserweiterungen (stets geltend):

✓ **Deckung indirekte Schäden (Unterbrechung der Tätigkeit)**

Innerhalb der Grenzen der in der Police für die Abteilung Gebäude angegebenen Deckungssumme wird ein Tagegeld bis Euro 300 für jeden Arbeitstag zwangsläufiger vollständiger Untätigkeit zuerkannt, die durch den entschädigungsfähigen Schadensfall verursacht wurde, für die Festkosten von Löhnen, Gehältern, Mieten, festen Dienstleistungs- und/oder Wartungskosten.

✓ **Deckung Entschädigungsvorschuss**

Die Deckung erkennt die Zahlung eines Vorschusses bis maximal 30% des auf Grundlage der erhobenen Informationen absehbaren Betrags zu, vorausgesetzt dass dieser Euro 50.000 (fünfzigtausend) übersteigt.

✓ **Deckung Abbruch- und Räumungskosten**

Diese sind bis zur Grenze von 10% des entschädigungsfähigen Schadens garantiert.



Wo gilt der Versicherungsschutz?

- ✓ Die Versicherung gilt für Risiken auf italienischem Staatsgebiet.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Zu Vertragsbeginn sind Sie verpflichtet, wahrheitsgemäße, vollständige und zutreffende Erklärungen abzugeben.
- Im weiteren Vertragsverlauf sind Sie verpflichtet, Änderungen, die zu einer Erschwerung des versicherten Risikos führen, zu melden. Ungenaue Angaben oder das Verschweigen von Umständen, die sich auf die Risikobewertung auswirken, können den vollständigen oder partiellen Verlust des Entschädigungsanspruchs sowie das Erlöschen der Versicherung nach sich ziehen.
- Sie haben die Pflicht, der Versicherungsgesellschaft Schadensfälle unverzüglich melden, die erforderlichen Unterlagen einzureichen und die Spuren und Rückstände des Schadensfalls sowie die Indizien des möglicherweise begangenen Verbrechens bis zur Regulierung aufzubewahren.



Wann und wie hat die Zahlung zu erfolgen?

Der Vertrag sieht die Zahlung einer Prämie als Entgelt für die einjährige Dauer der Versicherung vor. Der Betrag der Prämie ist in der Police angegeben und ist abhängig von der Deckungssumme auf Erstrisiko sowie vom Berechnungssatz, der auf Grundlage der Postleitzahl des Standorts des versicherten Risikos ermittelt wird. Sie können die Entrichtung der Prämie an die Versicherungsgesellschaft anhand der laut Regularien zulässigen und in der Police angegebenen Zahlungsmethode leisten. Vorgesehen ist eine Mindestprämie der Police von € 150. Der Betrag kann nach Ihrer Wahl ohne zusätzliche Kosten in halbjährliche oder monatliche Raten unterteilt werden. Die Unterteilung der Prämie befreit Sie nicht von der Pflicht, die gesamte Jahresprämie zu entrichten, und zwar auch im Falle eines Erlöschens des Risikos während der Laufzeit der Versicherung.



Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Die Versicherung tritt um 24:00 Uhr des in der Police angegebenen Datums in Kraft, wenn Sie die Prämie bzw. deren erste Rate entrichtet haben; andernfalls um 24:00 Uhr des Zahlungstages. Der anhand von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossene Vertrag tritt ab 24.00 Uhr des Tages in Kraft, an dem die Versicherungsgesellschaft Ihre Willensbekundung zum Vertragsabschluss entgegengenommen hat. Ab diesem Moment garantiert die Versicherungsgesellschaft die vertragsgegenständlichen Leistungen, vorausgesetzt dass die Prämie bezahlt wurde. Die Versicherung hat einjährige Dauer und in Ermangelung einer Kündigung wird der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr verlängert. Im Falle der Kündigung läuft die Police um 24:00 Uhr des letzten Tags der im Vertrag festgelegten Laufzeit ab. Der Versicherungsvertrag wird durch Ihre Zahlung der Prämie rechtskräftig abgeschlossen.



Wie kann die Kündigung erfolgen?

Sie können die Police kündigen, indem Sie der Versicherungsgesellschaft ein Kündigungsschreiben per Einschreiben oder E-Mail/zertifizierter E-Mail mindestens 30 Tage vor Jahresfälligkeit zusenden. Sie können von einem per Fernkommunikationsmitteln abgeschlossenen Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach erster Abbuchung der Prämie zurücktreten. Sie können Ihre diesbezügliche Absicht der Versicherungsgesellschaft mittels Einschreiben oder E-Mail/zertifizierter E-Mail mitteilen.

Versicherung für Elementarrisiken zum Schutz von Unternehmen

Ergänzung zur vorvertraglichen Information für Versicherungsprodukte der Schadenssparte
(Ergänzung Produktinfo Schaden)

Net Insurance S.p.A.

NET PMI CATASTROFALI

Ausg. 10/2025 – Stand 02-2026

Die vorliegende zusätzliche Produktinfo Schaden ist die neueste verfügbare Ausgabe.



Zweck

Das vorliegende Dokument ergänzt und vervollständigt die Angaben des Dokuments zur vorvertraglichen Information für die Versicherungsprodukte der Schadenssparte (Produktinfo Schaden) und dient dem potentiellen Versicherungsnehmer für ein genaueres Verständnis der Merkmale des Produkts, insbesondere hinsichtlich der Deckungen, Einschränkungen, Ausschlüsse, Kosten und der Vermögenslage des Unternehmens.

Der Versicherungsnehmer sollte die Versicherungsbedingungen vor der Unterzeichnung des Vertrags genau lesen.

Gesellschaft

Net Insurance S.p.A. – Aktiengesellschaft, Teil der Versicherungsgruppe Poste Vita - Nr. 43 im Verzeichnis der Versicherungsgruppen beim Kontrollorgan IVASS - Via Giuseppe Antonio Guattani 4, 00161 Rom, Tel. 06 89326.1 - Fax 06 89326.800; Website: www.netinsurance.it; E-Mail: info@netinsurance.it; PEC (zertifizierte E-Mail): netinsurance@pec.netinsurance.it.

Das Reinvermögen von Net Insurance S.p.A. beläuft sich auf 98.621.883 € und das wirtschaftliche Ergebnis des Referenzzeitraums beträgt 8.955.594 €.

Der Solvabilitätskoeffizient (solvency ratio) für die Solvabilitätskapitalanforderung beträgt 181,64%.

Sämtliche Angaben stammen aus dem Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2024, der im Internet unter dem folgenden Link aufgerufen werden kann: <http://www.netinsurance.it>.

Der Vertrag unterliegt italienischem Recht.

Produkt



Was ist versichert?

Abgesehen von den Angaben in der Produktinfo Schaden wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die Deckungen **Erdbeben, Hochwasser und Erdbeben** müssen ein **unteilbares Paket** bilden, um die Versicherungspflicht gemäß Gesetz Nr. 213 vom 30. Dezember 2023 in der geltenden Fassung zu erfüllen und um damit Geltung bei der Bewilligung von Beiträgen, Subventionen oder Steuerentlastungen aus öffentlichen Mitteln beispielsweise im Zusammenhang mit Elementarereignissen zu erlangen.
- Nur wenn das versicherungsnehmende Unternehmen bereits eine der beiden Basisdeckungen (Erdbeben oder Hochwasser) besitzt, kann die Versicherung auf die noch nicht besessene Basisdeckung und die nachgeordnete Deckung Erdbeben beschränkt werden.
- Jede Deckung ist in drei Abteilungen gegliedert: Gebäude, Bestand und Waren. Letztere ist eine fakultative Abteilung.
- Die Deckungssumme für jede Abteilung muss für alle unterzeichneten Elementardeckungen gleich sein. Diese Deckungssumme pro Abteilung stellt die maximale Leistung der Versicherungsgesellschaft für einen oder mehrere Schadensfälle, die in einem Versicherungsjahr auftreten, dar.

Für alle Deckungen steht der Umfang der von der Gesellschaft erbrachten Leistungen im Verhältnis zu den mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten Höchstbeträgen und Versicherungssummen.



Was ist NICHT versichert?

Ausgeschlossene Risiken

Zusätzlich zu den Angaben in der Produktinfo Schaden entschädigt die Versicherungsgesellschaft keine Schäden:

1. die bei einer Explosion oder der Abgabe von Hitze oder Strahlung, die durch Umwandlung des Atomkerns erzeugt wird, ebenso wie bei Strahlung, die von der künstlichen Beschleunigung von Elementarteilchen hervorgerufen wird, auftreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer/Versicherte kann beweisen, dass der Schadensfall in keinerlei Verbindung zu diesen Ereignissen stand;
2. die verursacht werden durch Bradyseismos, Vulkanausbrüche, Seebeben, Tsunami, Sturmfluten und Eindringen von Meerwasser, Veränderungen des Grundwasserpegels, Bergschäden, Feuchtigkeit, Tropfleckage, Ausschwitzen, Eindringen von Wasser, Muren;
3. die verursacht werden durch Erdbeben oder Lawinen, auch infolge von Erdbeben;
4. die verursacht werden durch Witterungsereignisse, wie Hagel, Orkan, Sturm, Windhosen, Starkwind und von diesen mitgerissenen Gegenständen, Überschwemmung - Sturzflut

	(Flash Floods); - die zurückzuführen sind auf Verlust, Diebstahl oder Plünderung von versicherten Sachen, die bei Ereignissen aufgetreten sind, für welche die Versicherung gilt; - die verursacht werden durch fehlende oder gestörte Erzeugung oder Verteilung von Strom, Wärme oder Wasser, es sei denn, diese Umstände treten als direkte Folge eines versicherten Ereignisses auf; - die von gekühlten Lebensmitteln durch mangelnde oder gestörte Erzeugung oder Verteilung der Kälte bzw. wegen Austritt des Kältemittels erfahren werden, auch wenn diese infolge von versicherten Ereignissen auftreten; - an Maschinen sowie elektrischen und elektronischen Anlagen, Geräten sowie Schaltungen, die verursacht werden durch Stromschwankungen oder Stromschläge (elektrische Störfälle), auch wenn diese infolge von versicherten Ereignissen auftreten; - an: Bäumen, Sträuchern, Pflanzen, Gewächshäusern, Blumen- und landwirtschaftlichem Anbau allgemein; - an folgenden Gütern: Bargeld, Wertkarten, Wertpapieren, Schmuck aus Edelmetallen und/oder Edelsteinen und/oder Korallen und/oder Perlen, Werken mit künstlerischem Wert; - Waren und Strukturen im Freien, wie Traglufthallen, Zeltbauten und Seilnetzkonstruktionen; - indirekte Schäden, wie Änderungen am Bauwerk, Ausfall der Vermietung, Nutzung, gewerblicher oder industrieller Einkünfte, Arbeitsunterbrechungen oder jede Art von Schaden, der keine materiellen Aspekte der versicherten Sachen betrifft; - durch Verunreinigung und/oder Kontamination durch chemische und/oder biologische Stoffe; - direkte Folgen menschlicher Handlungen oder Schäden bei Dritten, die durch versicherte Güter infolge der versicherten Ereignisse verursacht werden; - und/oder Ereignisse, die direkte oder indirekte Folge von Kriegshandlungen, Terrorismus, Sabotage, Tumulten sind oder in Verbindung mit Waffen, explosionsfähigen Stoffen oder Chemikalien stehen; - an Immobilien, bei denen Hinderungsgründe für die Gewährung der Bauamnestie oder Nachgenehmigung aufgetreten sind. In Verbindung mit der Deckung Hochwasser, Ausuferung, Überflutung entschädigt die Versicherungsgesellschaft ferner keine Schäden: - an Waren in Kellerräumen oder bei Lagerung in einer Höhe von weniger als 12 cm über dem Boden mit Ausnahme von Waren, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht auf Paletten gelagert werden können, und Waren, die nicht zur ausgeübten Betriebstätigkeit gehören; - die durch Frost, Auftauen verursacht werden; - durch Verstopfen, Überlaufen, Bruch von Abfallsystemen, wie z.B. der Kanalisation, wenn diese nicht direkt mit dem Ereignis verbunden sind; in Verbindung mit dem Brechen von Dämmen. In Verbindung mit der Erdrutschdeckung entschädigt die Versicherungsgesellschaft ferner keine Schäden: - aufgrund von Bewegung, Abgleiten oder schrittweisem Ablösen von Fels, Geröll oder Erdreich; - Erdrutsche aufgrund von Planungs-/Baufehlern während 10 auf die Bauarbeiten folgenden Jahren; - bereits bekannte oder potentiell bekannte Erdrutsche. Von der Erweiterung der Deckung „Indirekte Schäden (Unterbrechung der Tätigkeit)“ sind Schäden infolge der Verlängerung oder Hinauszögerung des Stillstands ausgeschlossen, die verursacht werden durch: – Streik, Aussperrung, von Behörden verhängten Maßnahmen; – Schwierigkeiten bei Wiederaufbau, Reparatur oder Ersatz von zerstörten oder beschädigten Sachen, die auf externe Ursachen zurückzuführen sind, wie örtliche oder staatliche Städtebauvorschriften oder andere Gesetzesnormen; – Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Waren oder Maschinen, die auf außergewöhnliche Ereignisse oder höhere Gewalt zurückzuführen sind, wie zum Beispiel Naturkatastrophen, Streiks, die Materiallieferungen verhindern oder verzögern, Kriegszustände.
--	---



Gibt es Deckungsgrenzen?

Die Informationen beschränken sich auf die Angaben der Produktinfo zur Schadenssparte.



An wen richtet sich dieses Produkt?

Das Produkt NET PMI CATASTROFALI wendet sich an Unternehmen der Sektoren Handwerk, Industrie, Handel, Dienstleistungen (keine Landwirtschaftsbetriebe), die ihre Güter, wie Gebäude/Werkhallen/Immobilien und deren Bestand (an maximal 5 Standorten) vor den folgenden Elementarrisiken schützen wollen: Erdbeben, Hochwasser-Ausuferung-Überflutung und Erdrutsch.



Welche Kosten entstehen dabei?

Vermittlungskosten

Ein Prozentanteil von 30,00% der steuerpflichtigen Prämie, der durchschnittlich für die Versicherungsvermittlung eingenommen wird.

WIE WERDEN BESCHWERDEN EINGEREICHT UND STREITIGKEITEN BEREINIGT?	
Beim Versicherungsunternehmen	Etwaige Beschwerden in Bezug auf den Vertrag oder die Versicherungsdienstleistung gegenüber der Versicherungsgesellschaft oder dem zuständigen Versicherungsvermittler sind schriftlich (per E-Mail oder zertifizierter E-Mail (PEC), Post, Fax) bei der Abteilung Beschwerden (Ufficio Reclami) einzureichen: • PEC (zertifizierte E-Mail-Adresse): ufficio.reclami@pec.netinsurance.it • Postadresse: NET INSURANCE S.p.A. - C.A. Ufficio Reclami – Via Giuseppe Antonio Guattani 4 - 00161 ROM • Fax +39 06 89326.570 Die Beschwerde muss die folgenden Angaben enthalten: • Vor- und Nachname, vollständige Adresse und Telefonnummer des Verfassers; Police-Nummer und Name des Versicherungsnehmers. • Nummer und Datum des gegenständlichen Schadensfalls; Bezeichnung der Person oder der Personen, deren Tätigkeit beanstandet wird; kurze und umfassende Beschreibung des Beschwerdegrundes; • alle anderen Angaben und nützlichen Unterlagen zur Beschreibung der Umstände. Die Versicherungsgesellschaft hat diese Beschwerde laut geltender Gesetzgebung innerhalb von 45 Tagen ab Eingang zu beantworten. Die erwähnte Antwortfrist kann bei Beschwerden, die das Verhalten eines Versicherungsagenten oder eines Mitarbeiters/Arbeitnehmers betreffen, um weitere 15 Tagen verlängert werden, um deren Anhörung zu gewährleisten und es diesen laut geltender Gesetzgebung zu ermöglichen, die nötigen Ergänzungen zur Untersuchung beizutragen sowie ihren Standpunkt in Bezug auf den Beschwerdegegenstand vorzubringen. Wird der Beschwerde nicht oder nur teilweise stattgegeben, enthält die Antwort eine eindeutige Stellungnahme der Gesellschaft und des betroffenen Versicherungsagenten in Bezug auf die Beschwerde bzw. dazu, dass ihr nicht stattgegeben wurde. Für detaillierte Informationen verweisen wir auf die Informationen in der Rubrik Reklamationen der Website www.netinsurance.it.
Bei der Aufsichtsbehörde IVASS	Bei nicht zufriedenstellendem Ergebnis oder verspäteter Beantwortung der Beschwerde können Sie sich an die Aufsichtsbehörde IVASS wenden, Via del Quirinale 21 - 00187 Rom, Fax 06.42133206, PEC: ivass@pec.ivass.it. Info unter: www.ivass.it.
VOR BESCHREITUNG DES RECHTSWEGS können alternative Verfahren zur Streitbeilegung in Anspruch genommen werden, unter anderem:	
Versicherungsombudsmann ODER anderes System zur außergerichtlichen Schlichtung von Streitigkeiten im Rahmen des FIN-NET (Financial Dispute Resolution Network)	Durch Antrag: - beim Versicherungsombudsmann über das auf dessen Website bereitstehende Portal (www.arbitroassicurativo.org), auf dem die Voraussetzungen für die Zulassung, weitere Informationen zur Antragseinreichung selbst sowie weitere nützliche Angaben eingesehen werden können oder - bei einem anderen System zur außergerichtlichen Schlichtung von Streitigkeiten im Rahmen des FIN-NET, dem das Unternehmen beigetreten ist oder dem es gemäß Art. 2, Abs. 3 des Dekrets des Ministeriums für Unternehmen und Made in Italy Nr. 215 vom 6. November 2024 untersteht.
Schlichtung	Durch Einschaltung einer der Schlichtungsstelle, die im Verzeichnis des Justizministeriums aufgeführt sind, das auf der Website www.giustizia.it konsultiert werden kann. (Gesetz Nr. 98 vom 9.8.2013)
Verhandlung mit Rechtsbeistand	Auf Antrag des eigenen Rechtsbeistands bei der Versicherungsgesellschaft.
Weitere alternative Möglichkeiten zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten	Für die Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten kann die Beschwerde direkt bei den im Ausland zuständigen Stellen eingereicht werden, d.h. dort wo das Unternehmen, das den Vertrag abgeschlossen hat (auffindbar unter http://www.ec.europa.eu/odr) seinen Sitz hat, indem das Verfahren FIN - NET aktiviert wird, oder direkt bei der Aufsichtsbehörde IVASS, die dann für die Weiterleitung an das genannte System und die Benachrichtigung des Beschwerdeführers sorgen wird.
BESTEUERUNG	
Auf den Vertrag anwendbare Steuer	Gemäß geltendem Steuerrecht.

Worin besteht das Recht auf Vergessenwerden von Krebserkrankungen?

Recht auf Vergessenwerden von Krebserkrankungen	Wenn bei dem Beitretenden/Versicherten in der Vergangenheit eine Krebserkrankung aufgetreten ist, deren aktive Behandlung entsprechend den Bestimmungen von Gesetz Nr. 193 vom 7. Dezember 2023 sowie der diesbezüglichen Umsetzungsdekrete ohne Rezidive seit über zehn Jahren abgeschlossen ist, so ist er weder verpflichtet, Angaben zu dieser Vorerkrankung zu tätigen, noch sich jedweder Art von diesbezüglicher Kontrolle (bspw. ärztlicher Untersuchung) zu unterziehen. Dieser Zeitraum wird von zehn auf fünf Jahre reduziert, wenn die Erkrankung vor dem 21. Geburtstag aufgetreten war. Für die von Gesetz Nr. 193 vom 7. Dezember 2023 und dessen Umsetzungsdekreten eigens aufgeführten Krebserkrankungen gelten kürzere Zeiträume, die jeweils in der Tabelle angegeben sind, welche auf der Website des Unternehmens unter folgendem Link eingesehen werden kann https://www.netinsurance.it/comunicazioni/diritto-alloblio-oncologico/
Attest über das Vorliegen der Voraussetzungen für das Vergessenwerden von Krebserkrankungen	Der Beitretende/Versicherte, der vor dem Abschluss oder der Verlängerung des Versicherungsvertrags Informationen zu seinem Gesundheitszustand mitgeteilt hat, die sich auf frühere Krebserkrankungen beziehen, deren aktive Behandlung ohne Rezidive beendet ist, sendet das ausgestellte Attest entsprechend den Bestimmungen von Gesetz Nr. 193 aus dem Jahr 2023 sowie von dessen Umsetzungsdekreten umgehend an das Versicherungsunternehmen oder den Vermittler.
Auswirkungen des Rechts auf Vergessenwerden von Krebserkrankungen für die Unternehmen	Ist der für das Recht auf Vergessenwerden von Krebserkrankungen vorgesehene Zeitraum verstrichen, können ggf. bereits erfasste Daten nicht für eine Änderung der Vertragsbedingungen, für die Beurteilung des Versicherungsrisikos oder der Zahlungsfähigkeit des Beitretenden/Versicherten verwendet werden. Die Unternehmen sind verpflichtet, Daten mit Bezug auf frühere onkologische Erkrankungen binnen 30 Tagen ab Erhalt des Attests endgültig zu löschen, ohne dass dabei Kosten für den Beitretenden/Versicherten entstehen dürfen. Vereinbarte Vertragsklauseln, die den Bestimmungen von Art. 2, Abs. 1 bis 5 von Gesetz Nr. 193 vom 7. Dezember 2023 widersprechen, sind nichtig, während Wirksamkeit und Gültigkeit des Vertrags bestehen bleiben. Die Nichtigkeit kommt ausschließlich zugunsten des Versicherungsnehmers oder Versicherten zu tragen und kann von Amts wegen jederzeit und in jeder Phase des Verfahrens festgestellt werden.

FÜR DIESEN VERTRAG VERFÜGT DAS UNTERNEHMEN ÜBER EINEN DEM VERSICHERUNGSNEHMER VORBEHALTENEN BEREICH (SOGENANNTHE HOME INSURANCE). NACH VERTRAGSABSCHLUSS KÖNNEN SIE DAHER DIESEN BEREICH EINSEHEN UND FÜR DIE ONLINE-VERWALTUNG DES VERTRAGS VERWENDEN.

Inhalt

VORWORT	2
KONTAKTDATEN.....	3
GLOSSAR	4
ALLGEMEINE NORMEN ZUR REGELUNG DER VERSICHERUNG.....	7
Art. 1 - Erklärungen zu den Risikoumständen.	7
Art. 2 - Andere Versicherungen	8
Art. 3 - Wirkung, Laufzeit und Kündigung des Vertrags - Versicherungsprämie	8
Art. 4 - Wirkung und Rücktritt vom Vertrag, der anhand von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen wurde	9
Art. 5 - Revision der Prämie	9
Art. 6 - Änderungen der Versicherung.....	9
Art. 7 - Form der Kommunikation.....	9
Art. 8 - Erhöhung des Risikos	9
Art. 9 - Minderung des Risikos	9
Art. 10 - Rücktritt im Schadensfall	10
Art. 11 - Kürzung der Deckungssummen	10
Art. 12 - Gültigkeitsgebiet	10
Art. 13 - Grobe Fahrlässigkeit	10
Art. 14 - Guter Glaube	10
Art. 15 - Versicherung im Auftrag Dritter - Inhaberschaft der aus der Police erwachsenden Rechte und Pflichten.....	10
Art. 16 - Steuerlasten	10
Art. 17 - Obergrenze der Entschädigung.....	10
Art. 18 - Zuständigkeit, Schlichtungsverfahren, Gerichtsstand.....	10
Art. 19 - Internationale Einschränkungen - Unwirksamkeit des Vertrags	11
Art. 20 - Home Insurance (Geschützter Bereich).....	11
Art. 21 - Auf den Vertrag anwendbares Recht	11
Art. 22 - Glossar/Verweis auf gesetzliche Regelungen	11
DECKUNGEN NATURKATASTROPHEN	11
WAS IST VERSICHERT?.....	11
Art. 23 - Gegenstand der Versicherung	11
A. Erdbeben	11
B. Hochwasser - Ausuferung - Überflutung	11
C. Erdbeben	11
Art. 24 - Deckungserweiterungen (stets geltend)	12
GÜLTIGKEITSBEDINGUNGEN DER DECKUNGEN	13
Art. 25 - Gebrauchszustand des Gebäudes.....	13
Art. 26 - Anmerkungen zu den versicherungsfähigen Abteilungen	13
Art. 27 - Erstrisikoversicherung	14
WAS IST NICHT VERSICHERT?.....	14
Art. 28 - Ausschlüsse	14
WAS TUN IM SCHADENFALL?.....	15
Art. 29 - Verpflichtungen im Schadensfall	15
Art. 30 - Festlegung des Schadenshöhe	15
Art. 31 - Festlegung der Schadenshöhe für Waren	16
Art. 32 - Verkaufspreis	16
Art. 33 - Vertragliches Gutachten	16
Art. 34 - Beauftragung der Gutachter	17
Art. 35 - Zahlung der Entschädigung.....	17
INFORMATION ZUM DATENSCHUTZ	1



VORWORT

NET PMI CATASTROFALI ist ein Produkt, mit dem Unternehmen ihre Güter, wie Gebäude/Werkhallen/Immobilien und deren Bestand (an maximal 5 Standorten) vor den folgenden Elementarrisiken schützen können: Erdbeben, Hochwasser-Ausuferung-Überflutung und Erdrutsch.

Das Produkt hat einen einzigen Sektor, der nach folgendem Schema in drei Deckungen gegliedert ist:

Sektor NATURKATASTROPHEN

Basisdeckungen

- a. Deckung Erdbeben
 - Abteilung Gebäude
 - Abteilung Bestand
- b. Deckung Hochwasser
 - Abteilung Gebäude
 - Abteilung Bestand

Untergeordnete an das Vorhandensein mindestens einer der Basisdeckungen geknüpfte Deckung

- a. Deckung Erdrutsch
 - Abteilung Gebäude
 - Posten Bestand

Fakultative Deckungen

- a. Deckung Erdbeben für Waren
- b. Deckung Hochwasser für Waren
- c. Deckung Erdrutsch für Waren

Stets geltende Deckungen

- a. Deckung indirekte Schäden (Unterbrechung der Tätigkeit)
- b. Deckung Entschädigungsvorschuss
- c. Deckung Abbruch- und Räumungskosten

Die Deckungen Erdbeben, Hochwasser und Erdrutsch müssen ein **unteilbares Paket** bilden, um die Versicherungspflicht gemäß Gesetz Nr. 213 vom 30. Dezember 2023 in der geltenden Fassung zu erfüllen und um damit Geltung bei der Bewilligung von Beiträgen, Subventionen oder Steuerentlastungen aus öffentlichen Mitteln beispielsweise im Zusammenhang mit Elementarereignissen zu erlangen.

Nur wenn das versicherungsnehmende Unternehmen bereits eine der beiden Basisdeckungen (Erdbeben oder Hochwasser) besitzt, kann die Versicherung auf die noch nicht besessene Basisdeckung und die nachgeordnete Deckung Erdrutsch beschränkt werden.

Die auf nachstehenden Seiten aufgeführten Versicherungsbedingungen sind fester Bestandteil der vom Versicherungsnehmer unterzeichneten Police. Die Versicherung gilt ausschließlich für die auf dem Formular der Police gedruckten Deckungen und wird für die dort angegebenen Deckungssummen geleistet. Die für die unterschiedlichen Deckungen jeweils vorgesehene Selbstbeteiligung ist im Innern der vorliegenden Versicherungsbedingungen angegeben.

Die auf der Police angegebenen Versicherungsdeckungen sind wirksam, wenn die diesbezügliche Prämie entrichtet worden ist.

Hinweis

Zur Erleichterung von Lesen und Verständnis des Vertragstextes wurden gemäß gesetzesvertretendem Dekret 209/05 die Klauseln der Versicherungsbedingungen, in denen auf Verlust, Nichtigkeit oder Einschränkungen der Deckungen - d.h. auf Nachteile zu Lasten des Versicherungsnehmers oder Versicherten - hingewiesen wird, entweder durch farbige Hinterlegung oder durch Fettdruck optisch hervorgehoben.



KONTAKTDATEN

Website www.netinsurance.it

ZUR MELDUNG EINES SCHADENSFALLS:

- Auf dem Postweg: Net Insurance S.p.A. c/o Postfach 106 - 26100 CREMONA - Italien
- Per E-Mail: claims@netinsurance.it
- Kostenlose Rufnummer **800 775 326** (Contact Center)
- www.netinsurance.it – Abschnitt LÖSUNGEN - ERÖFFNUNG DER SCHADENBEARBEITUNG
Über unsere Website www.netinsurance.it ist es möglich, durch Zugriff auf den Abschnitt LÖSUNGEN - ERÖFFNUNG DER SCHADENBEARBEITUNG die betreffende Meldung eigenständig zu tätigen. Stattdessen können Sie diese Dienstleistung auch direkt bei Ihrer Bankfiliale in Anspruch nehmen.

SONSTIGE INFORMATIONSANFRAGEN

- Website www.netinsurance.it/wecare
- E-Mail: wecare@netinsurance.it

ZUR EINSENDUNG EINER BESCHWERDE

- Net Insurance S.p.A. - C.A. Ufficio Reclami – Via Giuseppe Antonio Guattani 4 - 00161 ROM
- Fax +39 06 89326570
- PEC (zertifizierte E-Mail-Adresse) ufficio.reclami@pec.netinsurance.it

GLOSSAR

Im Text der Versicherungsbedingungen kommen die folgenden Begriffe häufig vor, deren Bedeutung für Versicherungsgesellschaft und Versicherungsnehmer nachstehend erläutert wird. Diese Bedeutung ist maßgeblich für die Auslegung der vertraglichen Regelungen.

Definitionen

Überschwemmung - Sturzflut (Flash Floods)

Plötzliche Ansammlung von Wasser an normalerweise trockenen Stellen aufgrund des Unvermögens des Erdreichs, das Regenwasser abzuleiten bzw. aufzunehmen, was durch auf einen kurzen Zeitraum konzentrierte, extrem starke Niederschläge verursacht wird, wobei sich die Gewaltigkeit des Ereignisses an seinen Auswirkungen auf eine Reihe von - versicherten oder nicht versicherten - Gegenständen in der näheren Umgebung feststellen lassen muss.

Hochwasser - Ausuferung - Überflutung

Austreten von Wasser, ggf. mit mitgetragenen oder hochgespültem Sediment ggf. mit hoher Dichte, über die normalen Ufer von Flussläufen, natürlichen oder künstlichen Gewässern, über die Dämme von natürlichen und künstlichen Wasserläufen, Seen und - ggf. temporär vorgehaltenen - Stauseen oder aus künstlichen Drainageleitungen infolge natürlicher Witterungsereignisse.

Versicherter

Person, deren Belange durch die Versicherung gewahrt sind. Normalerweise ist der Versicherte auch der Versicherungsnehmer, unbeschadet der geltenden Normen im Bereich von Eigentums- und Mietrecht.

Tätigkeit

Die in der Police erklärte Betriebstätigkeit, einschließlich der Ausübung von damit verbundenen ergänzenden, Hilfs- und Zusatztätigkeiten sowie die Erbringung von Dienstleistungen einschließlich des Betriebs angeschlossener Direkt- und/oder Fabrikverkaufsstellen, wobei alle genannten Aktivitäten in enger Verbindung zur grundlegenden Unternehmenstätigkeit stehen müssen.

Begünstigter

Der Versicherungsnehmer/Versicherte, der die vom Vertrag bei Eintreten des versicherten Ereignisses vorgesehene Leistung empfängt.

Deckungssumme

In der Police angegebener Höchstbetrag, der von der Versicherungsgesellschaft bei einem Schadensfall ausgezahlt wird.

Bei der Definition sind zu berücksichtigen:

- der Wert des Neubaus für die Abteilung Gebäude, wozu die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des Grundstücks

hinzukommen, wenn dieses Zubehör vorhanden ist;

- die Kosten für den Ersatz (d.h. die Kosten für die Ersetzung durch Güter mit gleichen Eigenschaften und Gebrauchszustand) für die Abteilung Bestand.

Wartezeit

Zeitraum nach dem Versicherungsabschluss, während dessen der Versicherungsschutz noch nicht wirksam ist. Die vorgesehenen Deckungen haben keine Wartezeit.

Versicherungsgesellschaft

Net Insurance S.p.A.

Bestand

Darunter versteht sich:

- Anlagen, Maschinen und Ausrüstung: Maschinen (darunter auch elektronische und NC-gesteuerte), Anlagen, die zur Ausübung der Betriebstätigkeit bestimmt sind, Geräte, Werkzeuge samt dazugehörenden Ersatzteilen und Unterbauten; Hebeanlagen und Hebezeuge oder Waagen sowie Verpackungsanlagen und Transportfahrzeuge, die nicht beim Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) eingetragen sind und vom Versicherungsnehmer/Versicherten genutzt werden;
- Möbel und Einrichtung, einschließlich Sicherheitsschränke und Tresore, Bürowaren und Druckartikel sowie häuslicher beweglicher Besitz;
- Geräte: Prozessoren und Automationen von Industrieprozessen, die nicht im Dienste von Einzelmaschinen stehen, elektrische und elektronische Bürogeräte, Registrierkassen, elektronische Waagen, Personal Computer, Minirechner und Bürorechner samt dazugehörenden Peripheriegeräten für Empfang und Übertragung von Daten mit den dazugehörenden Verbindungskabeln, Telekommunikationsgeräte und -anlagen, elektronische Melde-, Brandschutz- und Alarmsysteme, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Gebrauchsbestimmung nicht als unbeweglich gelten;
- spezifische Geräte und Datenträger: Platinen, Platten, Bänder, Mikrofilm für Rechner, Computer und Datenverarbeitungsmaschinen, Zeichnungen, Dokumente, Register, Bücher, Veröffentlichungen, Modelle, Gesenke, Zylinder, Formen, Webvorlagen



für Webrahmen, Druckstöcke, lithographische Drucksteine, Stereotypplatten, gravierte Kupfer- und Zinkplatten, Materialien für Farbfotografie.

Von der Definition für Bestand sind ausgeschlossen:

- Bargeld, Wertsachen, Schmuck, Wertgegenstände, Pelzmäntel, Teppiche, Gemälde, Sammlungen, Kunstgegenstände allgemein;
- Waren jeglicher Art.

Versicherungsnehmer

Die juristische Person - ggf. auch Einzelfirma -, die den Versicherungsvertrag unterzeichnet und die Prämie bezahlt.

Versicherungsvertrag

Vertrag, mit dem sich die Versicherungsgesellschaft gegen Zahlung der Prämie dazu verpflichtet, bei Eintreten eines Schadensereignisses die Entschädigung zu leisten.

Sachen

Materielle Gegenstände.

Schaden

Die Zerstörung oder Wertminderung von Sachen, die direkt von den versicherten Ereignissen verursacht werden.

Nebengebäude und/oder Zubehör

Räumlichkeiten auch in getrennten Bauwerken, vorausgesetzt dass sie in Bereichen liegen, die an das Gebäude angrenzen, in dem sich der versicherte Betrieb mit Büros, Lagern und Depots befindet, bzw. zu diesem gehören, vorausgesetzt dass diese die vertraglich vorgesehenen baulichen Eigenschaften aufweisen.

Ausuferung

Siehe Definition unter Hochwasser - Ausuferung - Überflutung

Explosionsfähige Stoffe

Stoffe und Produkte, die auch in kleinen Mengen:

- im Kontakt mit Luft oder Wasser unter Normalbedingungen explodieren;
- aufgrund mechanischer oder Hitzeeinwirkung explodieren, einschließlich der Sprengstoffe gemäß Art. 83 des Königlichen Dekrets Nr. 635 vom 6. Mai 1940, die in dessen Anhang A aufgeführt sind.

Explosion

Entwicklung von Gasen oder Dämpfen mit hoher Temperatur und Druck aufgrund chemischer Reaktionen, die sich mit hoher Geschwindigkeit selbsttätig ausbreiten.

Gebäude

Das gesamte Bauwerk (einschließlich etwaiges Nebengebäude mit Hausmeisterwohnung auf dem Betriebsgelände) oder der Teil davon, in dem die erklärte Betriebstätigkeit abgewickelt wird und die versicherten Sachen enthalten sind, mit Ausschluss des

Bereichs, in dem sich das Gebäude erhebt. Mit dazu gehören: das zugehörige „Grundstück“, Umzäunungen, feste Einbauteile, Fenster- und Türrahmen, Fundamente und unterirdische Bauteile, Personen- und Lastaufzüge, Rolltreppen, Antennen ebenso wie andere Anlagen oder Installationen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Verwendung als nicht beweglich gelten, ferner Teppichböden, Verkleidungen, Fresken, Tore, Statuen ohne künstlerischen Wert, gemauerte Silos, Keller und ähnliches. Falls ein Gebäudeabschnitt versichert wird, gilt die Definition für diesen Abschnitt und für die diesem zugeordneten Anteile am Gemeinschaftsbereich des Gesamtgebäudes. Inbegriffen sind weiter Photovoltaik- und Solarwärmanlagen. Als ausgeschlossen gelten: in Bau befindliche Gebäude, Traglufthallen, Seilnetzkonstruktionen sowie die unter dem Begriff Bestand aufgeführten Gegenstände.

Erdbeben

Bewegung, Abgleiten oder plötzliches Ablösen von Fels, Geröll oder Erdreich entlang eines Abhangs bzw. das Abrutschen eines ganzen Hangs unter Einwirkung der Schwerkraft, der Sturz von Erdreich und Felsen, auch wenn das Ereignis nicht durch Einsickern von Wasser verursacht wurde.

Deckung

Die Versicherungsdeckung, für welche die Versicherungsgesellschaft im Schadensfall die Entschädigung des vom Versicherungsnehmer/Versicherten erlittenen Schadens vornimmt und für welche die entsprechende Versicherungsprämie bezahlt worden ist.

Photovoltaikanlagen

Eine aus einem Satz von Geräten bestehende Anlage, die eine direkte Umwandlung von Sonnenenergie in elektrische Energie ermöglicht. Sie umfasst ein Solarmodul (Solarzellen), das Gleichstrom aus Sonnenenergie erzeugt, einen Wechselrichter zur Umwandlung des Gleichstroms in Wechselstrom, Anschlusskästen, Schaltschränke, Verkabelungen und Stützstrukturen, Zähler zur Messung des ins Netz gespeisten Stroms, Wärmepumpen, Batteriespeicher, Hybridheizungen, Ladestationen für E-Fahrzeuge.

Solarwärmanlage

Diese besteht aus Solarmodulen, die Wärme für die Erzeugung von Warmwasser liefern.

Implosion

Zusammenbruch von Geräten, Tanks und Behältern allgemein aufgrund mangelnden Innendrucks durch enthaltene Fluide gegenüber dem Außendruck.

Brand

Verbrennung mit Flamme von Sachgütern außerhalb geeigneter Feuerstellen, die von selbst übergreifen oder sich ausbreiten kann.

Feuerfeste Materialien

Stoffe und Produkte, die sich bei einer Temperatur von 750 °C weder entzünden noch exotherme Reaktionen aufweisen. Die verwendete Testmethode ist die des Centro Studi Esperienze des italienischen Innenministeriums. Als feuerfeste Materialien gelten auch zertifizierte Dachbaustoffe mit Brandreaktionsklasse 1 (Ministerialdekret 26. Juni 1984 des Innenministeriums).

Entschädigung / Schadensersatz

Die im Schadensfall von der Versicherungsgesellschaft geschuldete Summe.

Entzündliche Stoffe

Stoffe und Produkte, die nicht als „explosionsfähig“ eingestuft werden - mit Ausnahme von wässrig-alkoholischen Lösungen mit Alkoholgrad von maximal 35 % Vol. -, welche folgenden Eigenschaften entsprechen:

- brennbare Gase;
- Flüssigkeiten und Feststoffe mit Zündpunkt unter 55°C;
- Sauerstoff, Substanzen und Produkte, die beim Abbau Sauerstoff freisetzen;
- Stoffe und Produkte, die bei Kontakt mit Wasser oder feuchter Luft brennbare Gase entwickeln;
- Stoffe und Produkte, die sich auch in kleinen Mengen unter Normalbedingungen und in Luftkontakt von selbst entzünden.

Der Zündpunkt wird auf Grundlage der Normen laut Ministerialdekret vom 17. Dezember 1977, Anhang V, bestimmt.

Betriebsräume

Immobilieneinheit, in welcher der Versicherungsnehmer den Satzungssitz oder die Betriebsstätte der in der Police angegebenen Berufstätigkeit eingerichtet hat.

Waren

Rohstoffe, Verarbeitungszutaten und Produkte des Unternehmens, Halbfertigwaren und Endprodukte, Vorräte und Verbrauchsmaterialien, Verpackungen, Produkte, die mit der in der Police angegebenen Betriebstätigkeit verbunden sind, Mustersammlungen und alles, was von der Verkaufslizenz des Geschäfts vorgesehen ist, Halterungen, Ausschuss und Verschnitt aus der Verarbeitung; einschließlich Produktionssteuer und Zollgebühren.

Besondere Waren

Pulver, Späne oder Schäume von: Aluminium, Aluminiumbronze, Bronze, Magnesium, Titan, Zirkonium, Hafnium, Thorium, Wolfram, Uran - Zelluloid (Rohstoff und daraus gefertigte Produkte) - Kunststoff-Schaum oder Wabenmaterial - Verpackungsmaterial aus Kunststoff-Schaum oder Wabenmaterial (unter Ausnahme von Materialien, die

in Warenpackungen enthalten sind) - Korkgranulat und Rohkork - Papierabfälle, Packpapier oder Altpapier, Papier- und Kartonverschnitt - Latexschaum, Schaumgummi oder mikroporöses Gummi - Watte - gepresste Baumwollballen - Textilabfall, Gewebeverschnitt, Lumpen - Hadern, Fransen, geschreddertes Material, Fäden unter Ausnahme derjenigen, die mindestens 80% Schurwolle enthalten - Federn oder Daunen.

Abteilung

Die Gesamtheit der Güter, die Gegenstand des Versicherungsschutzes sind. Jede Abteilung ist bis zur Erreichung der in der Police angegebenen Deckungssumme versichert.

Wirksamkeitszeitraum der Versicherung

Der Zeitraum zwischen dem in der Police angegebenen Datum oder dem Zahlungsdatum der Prämie, falls dieses später liegt, und dem Ablauf der Versicherung.

Police

Das Dokument, das die von den Parteien unterzeichnete Versicherung belegt.

Prämie

Die Summe, die der Versicherungsnehmer der Versicherungsgesellschaft als Entgelt für den Versicherungsvertrag schuldet.

Erstrisiko

Versicherungsform, bei welcher die Versicherungsgesellschaft bis zur Erreichung einer bestimmten Deckungssumme für Schäden haftet, ohne dass die in Art. 1907 des it. Zivilgesetzbuchs vorgesehene Proportionalitätsregel Anwendung findet.

Selbstbeteiligung

Der in Prozent ausgedrückte Anteil des gemäß Police entschädigungsfähigen Schadens, der vom Versicherungsnehmer/Versicherten selbst getragen werden muss.

Bersten

Plötzliches, nicht durch Explosion verursachtes Platzen von Behältern aufgrund eines internen Überdrucks der enthaltenen Fluide. Die Folgen von Vereisung und Druckstoß gelten nicht als Bersten.

Informationsunterlagen

Die Gesamtheit der Vertragsunterlagen (Basis- und Zusatz-Produktinformationsblatt, Versicherungsbedingungen samt Glossar), die dem Versicherungsnehmer vor Unterzeichnung der Police zu übergeben sind.

Schadensfall

Das Eintreten des Schadensereignisses, für welches die Versicherung abgeschlossen wurde.

Erdbeben, Mure

Allmähliches talwärts Rutschen von Erdreich, verursacht durch die Durchnässung des Bodenmaterials.

Erdbeben



Plötzliche und abrupte Bewegung der Erdkruste aufgrund endogener Ursachen, vorausgesetzt dass die versicherten Güter sich in einem Gebiet befinden, das gemäß Verfügung der zuständigen Behörden als vom Erdbeben betroffen gilt, wobei diese sich auf die Messungen der Seismologischen Stationsnetzwerke des Nationalen Instituts für Geophysik und Vulkanologie (INGV) in Verbindung mit dem Epizentrum des Bebens stützen.

Grundstück

Grundbesitz oder Teile davon, mit unterschiedlichen geografischen Merkmalen bezüglich Position und Beschaffenheit, die im Zugehörigkeitsbereich des versicherten Unternehmens liegen.

Neuwert

Darunter versteht sich:

- für das Gebäude: die Ausgabe, die für den kompletten Neubau des Gebäudes mit gleichwertigen Gütern hinsichtlich baulichen Eigenschaften, Größe und Funktion erforderlich ist,

unter Berücksichtigung der Konstruktionstechnik zum Zeitpunkt des Schadensfalls;

- für das Grundstück: die Kosten der Wiederherstellung, d.h. Kosten für Sanierung und Wiederherstellung der mechanischen und topografischen Geländemerkmale mit Erzielung eines Zustands, der dem vor dem Ereignis herrschenden entspricht; davon ausgeschlossen die Wiederherstellung von Gärten, Parks, Bepflanzungen allgemein;
- für den Bestand: die Kosten der Neubeschaffung der Sachen, d.h. ihr Listenpreis bzw. in dessen Ermangelung die effektiven Kosten für den Ersatz durch eine gleiche neue Sache oder, falls diese nicht mehr erhältlich sein sollte, durch eine in Eigenschaften, Leistung und Ertrag gleichwertige Sache, einschließlich Transport-, Zoll-, Montage- und Abnahmekosten sowie Steuer, falls diese vom Versicherungsnehmer/Versicherten nicht abgesetzt werden kann.

ALLGEMEINE NORMEN ZUR REGELUNG DER VERSICHERUNG

Art. 1 - Erklärungen zu den Risikoumständen.

Die vom Versicherungsnehmer und Versicherten getätigten Angaben müssen der Wahrheit entsprechen, vollständig und richtig sein.

Ungenauere Angaben oder das Verschweigen durch den Versicherungsnehmer und den Versicherten von Umständen, die sich auf die Risikobewertung auswirken, können den vollständigen oder partiellen Verlust des Entschädigungsanspruchs sowie das Erlöschen der Versicherung nach sich ziehen.

Die Versicherungsgesellschaft hat in der Tat das Recht,

falls die Wahrheit vorsätzlich oder fahrlässig verfälscht dargestellt wurde:

- binnen drei Monaten ab Bekanntwerden der ungenauen Angabe bzw. der verschwiegenen Tatsachen die Gültigkeit des Vertrags zu beanstanden und seine Annullierung zu verlangen;
- die Leistung bzw. Zahlung der Entschädigung zu verweigern, falls der Schadensfall eintritt, bevor oben genannte Frist verstrichen ist;
- die Prämien, die sich auf den zum Zeitpunkt der Annullierungsforderung laufenden Versicherungszeitraum beziehen, einzubehalten.

falls die Wahrheit hingegen ohne Vorsatz oder Fahrlässigkeit verfälscht dargestellt wurde:

- binnen drei Monaten ab Bekanntwerden der ungenauen Angabe bzw. der verschwiegenen Tatsachen vom Vertrag zurückzutreten;
- bei Auftreten eines Schadensfalls und zu jeder Zeit die Deckungssummen in dem Verhältnis zu kürzen, das zwischen der vereinbarten Prämie und derjenigen besteht, die berechnet worden wäre, wenn das reale Risiko bekannt gewesen wäre.

Art. 2 - Andere Versicherungen

Wenn der Versicherungsnehmer bereits eine der beiden Basisdeckungen besitzt, kann die Versicherung auf die noch nicht besessene Basisdeckung und die nachgeordnete Deckung beschränkt werden.

Falls mehrere Deckungen für dasselbe Risiko bestehen, hat der Versicherungsnehmer bei Eintreten eines Schadensfalls die Pflicht, diesen bei allen Versicherern zu melden und hat gemäß Art. 1910 des it. Zivilgesetzbuchs „Versicherung bei verschiedenen Versicherern“ bei jedem davon die gemäß dem jeweiligen, unabhängig berücksichtigten Vertrag zustehende Entschädigung zu beantragen.

Art. 3 - Wirkung, Laufzeit und Kündigung des Vertrags - Versicherungsprämie

Die Versicherung tritt um 24:00 Uhr des in der Police angegebenen Datums in Kraft, wenn die Prämie bzw. deren erste Rate entrichtet worden ist; andernfalls wird sie um 24:00 Uhr des Zahlungstages wirksam und erlischt um 24 Uhr des letzten Tags der im Vertrag selbst festgelegten Laufzeit.

Die Versicherung hat einjährige Laufzeit

In Ermangelung der Kündigung durch eine der Parteien, welche der Gegenpartei spätestens 30 Tage vor Ablauf zugestellt worden sein muss, wird der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr verlängert.

Der Vertrag sieht die Zahlung einer Prämie als Entgelt für die einjährige Dauer der Versicherung vor. Der Betrag der Prämie ist in der Police angegeben und ist abhängig von der Deckungssumme auf Erstrisiko sowie vom Berechnungssatz, der auf Grundlage der Postleitzahl des Risikostandorts ermittelt wird.

Die Entrichtung der Prämie ist vom Versicherungsnehmer anhand der laut Regularien zulässigen und in der Police angegebenen Zahlungsmethode zu leisten.

Vorgesehen ist eine Mindestprämie der Police von € 150 (einhundertfünfzig).

Der Betrag der Jahresprämie kann nach Wahl des Versicherungsnehmers ohne zusätzliche Kosten in halbjährliche oder monatliche Raten unterteilt werden. Die Unterteilung der Prämie befreit den Versicherungsnehmer nicht von der Pflicht, die gesamte Jahresprämie zu entrichten, und zwar auch im Falle eines Erlöschens des Risikos während der Laufzeit der Versicherung.

Wenn der Versicherungsnehmer die Prämien oder die nachfolgenden Prämienraten nicht bezahlt, wird - in partieller Abweichung von Art. 1901 des italienischen Zivilgesetzbuchs „Mangelnde Zahlung der Prämie“ der Versicherungsschutz ab 24:00 Uhr des 30. Tags nach Fälligkeit der Rate unterbrochen und tritt erneut um 24:00 Uhr des Tags der Bezahlung in Kraft, unbeschadet aller nachfolgenden Fälligkeiten.



Art. 4 - Wirkung und Rücktritt vom Vertrag, der anhand von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen wurde

Zur partiellen Richtigstellung von Art. 3 - „Wirkung, Laufzeit und Kündigung des Vertrags - Prämie“ wird präzisiert, dass der Vertrag bei Abschluss anhand von Fernkommunikationsmitteln ab 24:00 Uhr des Tages in Kraft tritt, an dem die Versicherungsgesellschaft die Willensbekundung des Versicherungsnehmers zum Vertragsabschluss entgegengenommen hat (Datum des Inkrafttretens des Vertrags). Ab diesem Moment garantiert die Versicherungsgesellschaft dem Versicherungsnehmer - unbeschadet dessen Verpflichtung zur Zahlung der Prämie - die vertragsgegenständlichen Leistungen. **Der Versicherungsnehmer hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach erster Abbuchung der Prämie vom Versicherungsschutz zurückzutreten**, indem er der Versicherungsgesellschaft diese Absicht mitteilt, wahlweise:

- per Einschreiben an die Adresse: Net Insurance S.p.A. c/o Postfach 106 - 26100 CREMONA - Italien;
- per herkömmlicher oder zertifizierter E-Mail an die Adresse wecare@netinsurance.it.

Die Versicherungsgesellschaft erstattet dem Versicherungsnehmer die ggf. abgebuchte Prämie, ohne Einbehalte zu tätigen, anhand der gleichen Methode, die für die Zahlung der Prämien festgelegt wurde.

Art. 5 - Revision der Prämie

Angesichts der Besonderheit des versicherten Risikos behält sich die Versicherungsgesellschaft das Recht vor, die Tarifbedingungen zu ändern und die vereinbarte Prämie zur jährlichen Fälligkeit entsprechend anzupassen.

Änderungen der Tarifbedingungen dürfen jedoch nur im Anschluss an eines der folgenden Ereignisse erfolgen:

- Änderungen gesetzlicher Bestimmungen, die sich auf die Eigenschaften des Versicherungsschutzes auswirken;
- Änderungen im Bereich von Klima- und Umweltbedingungen, die von anerkannten und durch nationale oder internationale Normen zugelassene Einrichtungen/Organisationen registriert worden sind;
- grundlegende Veränderungen des makroökonomischen Umfelds, welche sich auf das Kostenniveau der Deckungen auswirken, und/oder Anforderungen im Bereich der technischen Tragbarkeit jener Deckungen für die Versicherungsgesellschaft.

Die Versicherungsgesellschaft verpflichtet sich dazu, dem Versicherungsnehmer die neue Prämie spätestens 90 Tage vor Fälligkeit der jährlichen Vertragsverlängerung bekanntzugeben. Falls der Versicherungsnehmer der vorgeschlagenen Prämie nicht zustimmt, kann er den Vertrag bis spätestens 30 Tage vor Vertragsablauf kündigen. In Ermangelung einer Kündigung gilt die neue Prämie als akzeptiert und der Vertrag wird zu den neuen Bedingungen verlängert.

Art. 6 - Änderungen der Versicherung

Etwasige Änderungen am Versicherungsvertrag sind schriftlich zu genehmigen.

Art. 7 - Form der Kommunikation

Sämtliche Mitteilungen, zu denen der Versicherungsnehmer/Versicherter verpflichtet ist, haben - unbeschadet der Vorgaben in den einzelnen Vertragsklauseln auch im Hinblick auf die Verwendung von Informationssystemen und elektronischen Dokumenten sowie der E-Mail - in schriftlicher Form zu erfolgen und werden ab dem Moment wirksam, in dem sie bei der Versicherungsgesellschaft an der dem Satzungssitz entsprechenden Anschrift oder beim Anbieter, bei dem der Vertrag ausgestellt wurde, eingehen.

Art. 8 - Erhöhung des Risikos

Der Versicherungsnehmer hat die Versicherungsgesellschaft schriftlich über jede Erhöhung des Risikos zu informieren. Eine Erhöhung des Risikos, die der Versicherungsgesellschaft nicht bekannt ist oder von dieser nicht akzeptiert wurde, kann den vollständigen oder partiellen Verlust des Entschädigungsanspruchs sowie das Erlöschen der Versicherung gemäß Art. 1898 des it. Zivilgesetzbuchs „Erhöhung des Risikos“ nach sich ziehen.

Art. 9 - Minderung des Risikos

Falls sich das Risiko mindert, hat die Versicherungsgesellschaft die Prämie bzw. deren Raten, die nach diesbezüglicher Mitteilung durch den Versicherungsnehmer fällig werden, gemäß Art. 1897 des it. Zivilgesetzbuchs zu senken und auf

ihr diesbezügliches Rücktrittsrecht zu verzichten.

Art. 10 - Rücktritt im Schadensfall

Nach jedem, entsprechend den in der Police angegebenen Bedingungen gemeldeten Schadensfall und bis 60 Tage nach Auszahlung oder Verweigerung der Entschädigung hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, mittels Einschreiben mit Rückschein oder zertifizierter E-Mail mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 30 Tagen von der Versicherung zurückzutreten.

Art. 11 - Kürzung der Deckungssummen

Im Schadensfall werden die einzelnen, in der Police jeweils aufgeführten Deckungssummen und die diesbezüglichen Entschädigungsgrenzen mit sofortiger Wirkung und bis zum Ende des laufenden Versicherungszeitraums um den Betrag des jeweils entschädigten Schadens - ohne entsprechende Rückerstattung der Prämie - reduziert.

Art. 12 - Gültigkeitsgebiet

Die Versicherung gilt ausschließlich für Risiken auf italienischem Staatsgebiet.

Art. 13 - Grobe Fahrlässigkeit

Die Versicherung ist auch für Schäden gültig, die durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers/Versicherten verschuldet werden, sowie für Schadensfälle, die durch grobe Fahrlässigkeit von Personen verursacht werden, für welche der Versicherungsnehmer/Versicherte gemäß Art. 1900 des ital. Zivilgesetzbuchs haftet.

Art. 14 - Guter Glaube

Die Unterlassung der Mitteilung eines möglicherweise das Risiko erhöhenden Umstands, der nach Abschluss dieser Police eintritt, durch den Versicherungsnehmer führt zu keiner Beeinträchtigung des Anspruchs auf Schadensersatz, vorausgesetzt, dass diese Unterlassung in Gutem Glauben erfolgte, und im Einvernehmen darüber, dass der Versicherungsnehmer dazu verpflichtet ist, den dem höheren Risiko entsprechenden, ab Eintreten des erschwerenden Umstands berechneten, anteilmäßig höheren Prämienbetrag an die Versicherungsgesellschaft zu entrichten.

Art. 15 - Versicherung im Auftrag Dritter - Inhaberschaft der aus der Police erwachsenden Rechte und Pflichten

Die aus der Police hervorgehenden Pflichten sind vom Versicherungsnehmer zu erfüllen mit Ausnahme jener Pflichten, die gemäß Art. 1891 des it. Zivilgesetzbuchs „Versicherung im Auftrag Dritter oder im Auftrag des Verantwortlichen“ aufgrund ihrer Beschaffenheit nur vom Versicherungsnehmer/Versicherten erfüllt werden können.

Falls das Gebäude Eigentum einer anderen Person als dem Versicherungsnehmer ist, wird auf die Vorgaben von Art. 35, letzter Absatz verwiesen.

Art. 16 - Steuerlasten

Die Steuerlasten bezüglich der Versicherung obliegen dem Versicherungsnehmer.

Dieser Vertrag unterliegt der in Italien geltenden Versicherungssteuer.

Art. 17 - Obergrenze der Entschädigung

Unbeschadet der ausdrücklichen Festlegungen durch die einzelnen Deckungen sowie der Bestimmungen von Art. 1914 des it. Zivilgesetzbuchs „Verpflichtung zur Rettung“ kann die Versicherungsgesellschaft auf keinen Fall dazu verpflichtet werden, eine höhere Summe zu bezahlen als die Deckungssumme der einzelnen Abteilung pro Schadensfall und Versicherungsjahr.

Art. 18 - Zuständigkeit, Schlichtungsverfahren, Gerichtsstand

Sämtliche Streitigkeiten bezüglich dieser Versicherung unterliegen der italienischen Rechtsprechung. Im Falle von Streitigkeiten zwischen den Parteien kann die Gerichtsbehörde angerufen werden, nachdem der obligatorische Schlichtungsversuch gemäß Art. 5 des gesetzesvertretenden Dekrets 28/2010 i.d.g.F. vorgenommen wurde, wobei die Streitigkeit ausschließlich Schlichtungsstellen anvertraut werden darf, die beim Justizministerium akkreditiert und im Verzeichnis der Schlichtungsstellen auf der Website des genannten Ministeriums registriert sind (www.giustizia.it). Falls im Anschluss dennoch der Gerichtsweg beschritten wird, gelten als Gerichtsstand der Wohnort oder das Wahlmizil (Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten) des Versicherungsnehmers/Versicherten.



Art. 19 - Internationale Einschränkungen - Unwirksamkeit des Vertrags

Auf keinen Fall sind die Versicherer/Rückversicherer dazu verpflichtet, irgendeine Versicherungsdeckung zu gewähren, Ersatzforderungen zu erfüllen oder irgendeine Entschädigung auf Grundlage dieses Vertrags zu gewähren, falls diese Deckung, Zahlung oder Entschädigung für sie zu Verboten, wirtschaftlichen Sanktionen oder Einschränkungen auf Grundlage von Beschlüssen der Vereinten Nationen oder zu Wirtschafts- oder Geschäftssanktionen aufgrund von Gesetzen oder Normen der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten führen würde, soweit diese in Italien anwendbar sind.

Art. 20 - Home Insurance (Geschützter Bereich)

Die Versicherungsgesellschaft hat auf ihrer Website (<https://www.netinsurance.it>) einen geschützten Bereich für den Versicherungsnehmer bereitgestellt (die sogenannte Home Insurance), auf den mit den Login-Daten zugegriffen werden kann, die auf Basis von E-Mail, Steuernummer und Nummer der Police erstellt werden. In diesem Bereich können der Vertrag und die bei der Versicherungsgesellschaft bestehenden Versicherungsdeckungen eingesehen und der Vertrag auf elektronischem Wege verwaltet werden (Zahlung der Prämie, Schadensmeldung, Anfrage zur Änderung personenbezogener Daten).

Art. 21 - Auf den Vertrag anwendbares Recht

Das auf den Vertrag anwendbare Recht ist das italienische.

Art. 22 - Glossar/Verweis auf gesetzliche Regelungen

Das Glossar ist fester Bestandteil dieser Versicherungsbedingungen. Für alle nicht ausdrücklich von diesen Versicherungsbedingungen anders geregelten Aspekte wird auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

DECKUNGEN NATURKATASTROPHEN

Folgende Deckungen gelten, wenn die betreffende Deckungssumme in der Police genannt ist und die diesbezügliche Prämie entrichtet wurde.

WAS IST VERSICHERT?

Art. 23 - Gegenstand der Versicherung

Die Versicherungsgesellschaft entschädigt infolge der nachstehend aufgeführten Ereignisse Sachschäden, die direkt von den versicherten, zu den in der Police angegebenen Abteilungen (Gebäude, Bestand und ggf. Waren) gehörenden Gütern erlitten werden, auch wenn diese Eigentum Dritter sind - **unter Ausschluss von Leasing-Gütern, wenn diese bereits von einer anderen Versicherung gedeckt sind.**

- A. Erdbeben
- B. Hochwasser - Ausuferung - Überflutung
- C. Erdrutsch

Deckung ERDBEBEN

Die Versicherungsgesellschaft entschädigt innerhalb der Grenzen der in der Police für die einzelnen versicherten Abteilungen angegebenen Deckungssummen die durch Erdbeben an den versicherten Sachen verursachten, direkten Sachschäden - einschließlich derjenigen durch Brand, Explosion und Bersten - vorausgesetzt, dass das Gebäude und/oder der Bestand im von dem Ereignis betroffenen Gebiet liegt.

Für die vorliegende Deckung gelten Erdbebenstöße, die innerhalb von 72 Stunden nach dem ersten Ereignis verzeichnet werden, das zu einem entschädigungsfähigen Schadensfall geführt hat, als zum selben Erdbebenereignis gehörend, sodass die dabei verursachten Schäden als ein einziger Schadensfall gelten.

Die Entschädigung wird unter Anwendung einer Selbstbeteiligung von 15% des Schadens geleistet.

Deckung HOCHWASSER - AUSUFERUNG - ÜBERFLUTUNG



Die Versicherungsgesellschaft entschädigt innerhalb der Grenzen der in der Police für die einzelnen versicherten Abteilungen angegebenen Deckungssummen, die direkten Sachschäden - einschließlich derjenigen durch Brand, Explosion und Bersten -, die an den versicherten Sachen verursacht werden durch: Hochwasser, Ausuferung oder Überschwemmung, vorausgesetzt, dass sich Gebäude und/oder Bestand im von dem Ereignis betroffenen Gebiet befinden.

Für die vorliegende Deckung gelten als Teil eines einzigen Schadensfalls die Fortsetzungen des Phänomens, die innerhalb von 72 Stunden nach dem ersten Ereignis verzeichnet werden, das zu dem entschädigungsfähigen Schadensfall geführt hat.

Die Entschädigung wird unter Anwendung einer Selbstbeteiligung von 15% des Schadens geleistet.

Deckung ERDRUTSCH

Die Versicherungsgesellschaft entschädigt innerhalb der Grenzen der in der Police für die einzelnen versicherten Abteilungen angegebenen Deckungssummen die durch Erdbeben an den versicherten Sachen verursachten, direkten Sachschäden, vorausgesetzt, dass das Gebäude und/oder der Bestand im von dem Ereignis betroffenen Gebiet liegt.

Für die vorliegende Deckung gelten als Teil eines einzigen Schadensfalls die Fortsetzungen des Phänomens, die innerhalb von 72 Stunden nach dem ersten Ereignis verzeichnet werden, das zu dem entschädigungsfähigen Schadensfall geführt hat.

Die Entschädigung wird unter Anwendung einer Selbstbeteiligung von 15% des Schadens geleistet.

Art. 24 - Deckungserweiterungen (stets geltend)

Indirekte Schäden (Unterbrechung der Tätigkeit)

Innerhalb der Grenzen der in der Police für die Abteilung Gebäude angegebenen **Deckungssumme** erkennt die Versicherungsgesellschaft dem Versicherungsnehmer/Versicherten ein Tagegeld **bis Euro 300 (dreihundert) für jeden Arbeitstag zwangsläufiger vollständiger Untätigkeit** zu, die durch den **gemäß Police entschädigungsfähigen Schadensfall** verursacht wurde, für die Festkosten von Löhnen, Gehältern, Miete, festen Dienstleistungs- und/oder Wartungskosten.

Falls die zwangsläufige Untätigkeit nur partiell ist, d.h. nur einen Teil des versicherten Unternehmens betrifft, wird der oben genannte Tagesbetrag auf die Hälfte reduziert.

Ausgeschlossen sind Schäden durch die Verlängerung oder Hinauszögerung des Stillstands wegen:

- Streik, Aussperrung, von Behörden verhängten Maßnahmen;
- Schwierigkeiten bei Wiederaufbau, Reparatur oder Ersatz von zerstörten oder beschädigten Sachen, die auf externe Ursachen zurückzuführen sind, wie örtliche oder staatliche Städtebauvorschriften oder andere Gesetzesnormen;
- Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Waren oder Maschinen, die auf außergewöhnliche Ereignisse oder höhere Gewalt zurückzuführen sind, wie zum Beispiel Naturkatastrophen, Streiks, die Materiallieferungen verhindern oder verzögern, Kriegszustände.

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt ab dem 4. Werktag nach dem Tag, an dem der Schadensfall eingetreten ist.

Auch im Falle von gleichzeitig auftretenden Ereignissen besteht nur eine einzige Deckung und diese wird mit einer maximalen Entschädigungsgrenze von 90 Tagen pro Schadensfall und Versicherungsjahr geleistet.

Vorschuss der Entschädigung

Der Versicherungsnehmer/Versicherte hat das Recht, vor der Auszahlung des Schadensfalls die Zahlung eines Vorschusses **bis maximal 30%** des auf Grundlage der erhobenen Informationen absehbaren **Betrags** zu beantragen und zu erhalten, **vorausgesetzt dass keine Beanstandung der Entschädigungsfähigkeit vorgenommen wurde und dass der Gesamtbetrag des Schadensfalls Euro 50.000 (fünfzigtausend) übersteigen wird.** Keine derartige Bindung des Mindestbetrags ist vorhanden, wenn das Gebiet, in dem der von dem Ereignis betroffene Risikostandort liegt, zum Wiederaufbaubereich erklärt worden ist.

Die Verpflichtung der Versicherungsgesellschaft ist **innen 30 Tagen ab Meldedatum des Schadensfalls zu erfüllen, vorausgesetzt dass mindestens 15 Tage ab Beantragung des Vorschusses verstrichen sind und dass der Versicherungsnehmer/Versicherte die von Art. 29 - „Verpflichtungen im Schadensfall“ vorgesehenen Verpflichtungen erfüllt hat.**

Abbruch- und Räumungskosten

Innerhalb der Grenzen der in der Police angegebenen **Deckungssumme** entschädigt die Versicherungsgesellschaft infolge von Elementarereignissen auch:

- **Defekte, die an den versicherten Sachen auf behördliche Anordnung verursacht werden**, mit dem Zweck die durch oben aufgeführte Ereignisse hervorgerufenen Schäden zu verhindern oder ihnen Einhalt zu gebieten;
- **verhältnismäßige Ausgaben für Abbruch, Räumung, Behandlung und Deponietransport von Rückständen des entschädigungsfähigen Schadensfalls entsprechend den Bedingungen unter vorliegendem Abschnitt - unter Ausschluss jedoch von Rückständen, die zur Kategorie „Giftige und schädliche Stoffe“ laut DPR Nr. 915/82 i.d.g.F. und zur Kategorie der radioaktiven Stoffe gehören, die von DPR Nr. 185/64 i.d.g.F. geregelt werden - bis maximal 10% der Entschädigung gemäß Police.**

Selbstbehalte, Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen

Deckung	Selbstbehalt	Selbstbeteiligung	Entschädigungsgrenze
Erdbeben	-	15%	100% der Deckungssumme
Hochwasser-Ausuferung-Überflutung	-	15%	100% der Deckungssumme
Erdrutsch	-	15%	100% der Deckungssumme
Indirekte Schäden	3 Tage	-	90 Tage pro Schadensfall und Jahr
Vorschuss der Entschädigung	-	-	30% des Entschädigungsbetrags
Abbruch- und Räumungskosten	-	-	10% der für direkte Schäden bezahlten Entschädigung

GÜLTIGKEITSBEDINGUNGEN DER DECKUNGEN

Art. 25 - Gebrauchszustand des Gebäudes

Die Versicherung wird unter der für die Wirksamkeit des Vertrags grundlegenden Bedingung geleistet, dass das versicherte bzw. die versicherten Sachen enthaltende Gebäude die folgende Eigenschaften aufweist:

- es liegt auf italienischem Staatsgebiet;
- es befindet sich nicht im Bau;
- es entspricht den zum Zeitpunkt seiner Errichtung geltenden städtebaulichen Auflagen und Baugesetzen oder wurde durch eine Bauamnestie oder eine Nachgenehmigung nachträglich anerkannt und weist keine späteren Bauverstöße auf, d.h. etwaige Änderungen und/oder Anbauten wurden mit der erforderlichen Genehmigung vorgenommen;
- ein Verfahren für den Erhalt einer Bauamnestie oder Nachgenehmigung läuft bereits;
- es liegt kein behördliches Nutzungsverbot vor und es befindet sich im Hinblick auf Standfestigkeit und Wartung in gutem Zustand;
- es entspricht den zum Zeitpunkt der Errichtung per Gesetz geltenden technischen Normen sowie etwaigen örtlichen Bauvorschriften für erdbebengefährdete Gebiete.

Art. 26 - Anmerkungen zu den versicherungsfähigen Abteilungen

▪ Gebäude, Basisabteilung

Die Versicherung gilt ausschließlich für die in der Police angegebenen Gebäude, die den Bedingungen von Art. 25 „Gebrauchszustand des Gebäudes“ entsprechen.

Wenn nur ein Gebäudeteil (beispielsweise Räumlichkeiten im Innern eines Gebäudes mit mehreren Eigentümereinheiten) versichert wird, gilt die Deckung auch für den dem Versicherungsnehmer/Versicherten zustehenden Anteil am Gemeinschaftseigentum.

Die Deckungssumme für die Abteilung Gebäude muss für alle unterzeichneten Elementardeckungen gleich sein.



▪ Bestand, Basisabteilung

Versichert ist der Bestand, der sich in dem versicherten Gebäude und/oder an dem in der Police angegebenen Standort befindet, unbeschadet der Bedingungen von Art. 25 „Gebrauchszustand des Gebäudes“.

Die Deckungssumme für die Abteilung Bestand muss für alle unterzeichneten Elementardeckungen gleich sein.

▪ Waren, fakultative und der Basisabteilung nachgeordnete Abteilung

Versichert sind die Waren, die sich im Innern des versicherten Gebäudes an dem in der Police angegebenen Standort befinden.

Toleriert wird die Präsenz von:

- 1 kg explosionsfähiges Material;
- 750 kg besondere Waren, wo auch immer diese im Unternehmen gelagert sind;
- 150 kg entzündliche Stoffe für Bearbeitungen und Wartung.

Die Deckungssumme für die Abteilung Waren muss für alle unterzeichneten Elementardeckungen gleich sein.

Nicht versichert sind Waren, die nicht zur ausgeübten Betriebstätigkeit gehören, sowie Waren, die im Freien gelagert sind.

Die Versicherungsgesellschaft hat stets das Recht, die versicherten Sachen zu besichtigen, und der Versicherungsnehmer/Versicherte ist verpflichtet, alle erforderlichen Angaben und Informationen zu erteilen.

Art. 27 - Erstrisikoversicherung

Die Versicherung wird in der Form auf Erstrisiko geleistet, d.h. bis zur Erreichung der Deckungssumme ohne Anwendung des Proportionalitätsprinzips gemäß Art. 1907 des it. Zivilgesetzbuchs.

WAS IST NICHT VERSICHERT?

Art. 28 - Ausschlüsse

Die Versicherungsgesellschaft entschädigt keine Schäden:

1. die bei einer Explosion oder der Abgabe von Hitze oder Strahlung, die durch Umwandlung des Atomkerns erzeugt wird, ebenso wie bei Strahlung, die von der künstlichen Beschleunigung von Elementarteilchen hervorgerufen wird, auftreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer/Versicherte kann beweisen, dass der Schadensfall in keinerlei Verbindung zu diesen Ereignissen stand;
2. die verursacht werden durch Bradyseismos, Vulkanausbrüche, Seebeben, Tsunami, Sturmfluten und Eindringen von Meerwasser, Veränderungen des Grundwasserpegels, Bergschäden, Feuchtigkeit, Tropfleckage, Ausschwitzen, Eindringen von Wasser, Muren;
3. die verursacht werden durch Erdrutsche oder Lawinen, auch infolge von Erdbeben;
4. die verursacht werden durch Witterungsereignisse, wie Hagel, Orkan, Sturm, Windhosen, Starkwind und von diesen mitgerissenen Gegenständen, Überschwemmung - Sturzflut (Flash Floods);
5. die zurückzuführen sind auf Verlust, Diebstahl oder Plünderung von versicherten Sachen, die bei Ereignissen aufgetreten sind, für welche die Versicherung gilt;
6. verursacht durch fehlende oder gestörte Erzeugung oder Verteilung von Strom, Wärme oder Wasser, es sei denn, diese Umstände treten als direkte Folge eines laut vorigem Art. 23 versicherten Ereignisses auf;
7. die von gekühlten Lebensmitteln durch mangelnde oder gestörte Erzeugung oder Verteilung der Kälte bzw. wegen Austritt des Kältemittels erfahren werden, auch wenn diese infolge von Ereignissen auftreten, laut vorigem Art. 23 versichert sind;
8. an Maschinen sowie elektrischen und elektronischen Anlagen, Geräten sowie Schaltungen, die verursacht werden durch Stromschwankungen oder Stromschläge (elektrische Störfälle), auch wenn diese infolge von Ereignissen auftreten, die laut vorigem Art. 23 versichert sind;
9. an: Bäumen, Sträuchern, Pflanzen, Gewächshäusern, Blumen- und landwirtschaftlichem Anbau allgemein;
10. an folgenden Gütern: Bargeld, Wertkarten, Wertpapieren, Schmuck aus Edelmetallen und/oder Edelsteinen und/oder Korallen und/oder Perlen, Werken mit künstlerischem Wert;
11. an Waren und Strukturen im Freien, wie Traglufthallen, Zeltbauten und Seilnetzkonstruktionen;



12. indirekte Schäden, wie Änderungen am Bauwerk, Ausfall der Vermietung, Nutzung sowie gewerblicher oder industrieller Einkünfte, Arbeitsunterbrechungen oder jede Art von Schaden, der keine materiellen Aspekte der versicherten Sachen betrifft, unbeschadet der Bestimmungen unter obigem Art. 24;
13. durch Verunreinigung und/oder Kontamination durch chemische und/oder biologische Stoffe;
14. direkte Folgen menschlicher Handlungen oder Schäden bei Dritten, die durch versicherte Güter infolge der versicherten Ereignisse verursacht werden;
15. und/oder Ereignisse, die direkte oder indirekte Folge von Kriegshandlungen, Terrorismus, Sabotage, Tumulten sind oder in Verbindung mit Waffen, explosionsfähigen Stoffen oder Chemikalien stehen;
16. an Immobilien, bei denen Hinderungsgründe für die Gewährung der Bauamnestie oder Nachgenehmigung aufgetreten sind.

Darüber hinaus gilt Folgendes:

In Verbindung mit der Deckung Hochwasser, Ausuferung, Überflutung entschädigt die Versicherungsgesellschaft keine Schäden:

17. an Waren in Kellerräumen oder bei Lagerung in einer Höhe von weniger als 12 cm über dem Boden mit Ausnahme von Waren, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht auf Paletten gelagert werden können, und Waren, die nicht zur ausgeübten Betriebstätigkeit gehören;
18. die durch Frost, Auftauen verursacht werden;
19. durch Verstopfen, Überlaufen, Bruch von Ablaufsystemen, wie z.B. der Kanalisation, wenn diese nicht direkt mit dem Ereignis verbunden sind; in Verbindung mit dem Brechen von Dämmen;

in Verbindung mit der Erdrutschdeckung entschädigt die Versicherungsgesellschaft keine Schäden:

20. aufgrund von Bewegung, Abgleiten oder schrittweisem Ablösen von Fels, Geröll oder Erdreich;
21. Erdrutsche aufgrund von Planungs-/Baufehlern während 10 auf die Bauarbeiten folgenden Jahren;
22. bereits bekannte oder potentiell bekannte Erdrutsche.

WAS TUN IM SCHADENFALL?

Zur Bereitstellung rascher Unterstützung beim Auftreten von Ereignissen hat die Gesellschaft folgende kostenlose Rufnummer eingerichtet:

800 775 326.

Diese steht werktags von 8:00 bis 18:00 zur Verfügung und bietet Unterstützung bei der Meldung des Schadensfalls und den damit verbundenen Vorgängen.

Benötigte Mindestinformationen:

- Firma;
- Risikostandort;
- Telefonnummer zur späteren erneuten Kontaktaufnahme.

Art. 29 - Verpflichtungen im Schadensfall

Im Schadensfall hat der Versicherungsnehmer/Versicherte:

- alles in seiner Macht Stehende zu tun, um den Schaden zu vermeiden oder zu begrenzen; die diesbezüglichen Kosten gehen gemäß Art. 1914 des it. Zivilgesetzbuchs zu Lasten der Versicherungsgesellschaft;
- die Versicherungsgesellschaft binnen 3 Tagen nach Kenntnisnahme unter Angabe der näheren Umstände des Ereignisses und des geschätzten Schadensbetrags zu benachrichtigen.

Der Versicherungsnehmer/Versicherter ist verpflichtet, die Spuren und Rückstände des Schadensfalls sowie die Indizien des möglicherweise begangenen Verbrechens bis zur Regulierung des Schadens aufzubewahren, ohne dass Anspruch auf eine diesbezügliche Entschädigung besteht. Der Versicherungsnehmer hat den tatsächlichen Umfang des Schadens zu nachzuweisen, wofür er sämtliche für diese Beweisführung geeigneten Unterlagen bereitzuhalten hat.

Art. 30 - Festlegung des Schadenshöhe

Die Auszahlung des Schadens erfolgt entsprechend folgenden Normen:



a) **Gebäude**, im Fall von:

- **Partiellem Schaden** werden die tatsächlich für die Wiederherstellung des beschädigten Gebäudeteils getragenen Ausgaben, **abzüglich des Werts der Reste** entschädigt.
- **Totalschaden** werden die tatsächlich für den Wiederaufbau des zerstörten Gebäudes getragenen Ausgaben, **abzüglich des Werts der Reste** entschädigt.
- **Grundstück**: im Rahmen der Deckungssumme für die Abteilung Gebäude sowie unter Berücksichtigung der für die einzelnen Deckungen vorgesehenen Selbstbeteiligung werden die Ausgaben für die Wiederherstellung im Sinne der Kosten für Sanierung und Wiederherstellung der mechanischen und topografischen Geländemerkmale mit Erzielung eines Zustands, der dem vor dem Ereignis herrschenden entspricht, entschädigt.

b) **Bestand**, im Fall von:

- **Partiellem Schaden** werden die tatsächlich getragenen Ausgaben, um die beschädigte Sache wieder in den Funktionszustand zurückzusetzen, in dem sie sich unmittelbar vor dem Schadensfall befand, **abzüglich des Werts der Reste der ggf. ausgetauschten Teile** entschädigt.
- **Totalschaden** werden die tatsächlich für den Ersatz der zerstörten Sache getragenen Ausgaben, **abzüglich des Werts der Reste** entschädigt.

Falls der Versicherungsnehmer/Versicherte weder die beschädigte Sache reparieren, noch zerstörte Sachen wiederaufbauen oder ersetzen lässt, hat er dennoch Anspruch auf die gemäß vorausgehender Kriterien festgelegte Entschädigung.

Art. 31 - Festlegung der Schadenshöhe für Waren

Für diese wird festgelegt:

1. der Gesamtwert, den zum Moment des Schadensfalls alle - sowohl die unversehrten als auch die beschädigten, sowohl die fertigen als auch die in Fertigung befindlichen - versicherten Waren hatten;
2. genannte Waren werden auf Grundlage des Rohstoffpreises am Tag des Schadensfalls zuzüglich der Fertigungskosten, die dem Zustand der Waren zum Zeitpunkt des Schadensfalls entsprechen, sowie der vom Versicherungsnehmer/Versicherten bezahlten Fertigungssteuer und Zollgebühren, ohne die USt, die vom Endkunden hätte bezahlt werden müssen, bewertet;
3. sollten die so gebildeten Bewertungen die entsprechenden Marktpreise am Tag des Schadensfalls übersteigen, sind letztere auf die jeweiligen Waren anzuwenden;
4. der Wert unversehrter Waren auf Grundlage der Schätzung laut Punkt 1.;
5. der aus den Resten des Schadensfalls realisierbare Wert.

Die Entschädigung ergibt sich aus dem Gesamtwert der laut Punkt 1. geschätzten Waren **abzüglich des Werts der unversehrten Waren und des Werts der Reste** (Schätzungen 4. und 5.).

Art. 32 - Verkaufspreis

Falls bei einem entschädigungsfähigen Schadensfall in Erwartung der Auslieferung befindliche Waren beschädigt werden, **stützt sich die Entschädigung - vorausgesetzt dass diese nicht vom Käufer versichert worden sind - auf den vereinbarten Verkaufspreis abzüglich der für die nicht erfolgte Auslieferungen eingesparten Ausgaben und der vom Käufer geschuldeten Steuer.**

Diese Vereinbarung gilt unter der Bedingung, dass:

- die beschädigten Waren nicht durch gleichwertige, unversehrt gebliebene oder anderweitig kurzfristig herstellbare Waren ersetzt werden können;
- der erfolgte Verkauf schriftlich belegt ist durch Urkunden oder Dokumente mit gesichertem, vor dem Schadensfall liegendem Datum und dass die Übergabe vertraglich festgelegt wurde.

Art. 33 - Vertragliches Gutachten

Besteht kein Einvernehmen der Parteien hinsichtlich der Regulierung der Schäden wird die Streitigkeit zwei, jeweils von einer der Parteien ernannten Gutachtern überstellt, die bei weiterer Uneinigkeit einen Dritten ernennen. Die

Entscheidungen werden mehrheitlich getroffen und sind bindend für die Parteien gemäß den Bestimmungen von Art. 34. - „Beauftragung der Gutachter“. Falls eine Partei die ihr zustehende Ernennung nicht tätigt oder falls keine Einigung für die Ernennung des dritten Gutachters zustande kommt, erfolgt diese auf Beantragung der gewissenhafteren Partei durch den Präsidenten des Gerichts, in dessen Zuständigkeitsbereich der Schadensfall aufgetreten ist.

Art. 34 - Beauftragung der Gutachter

Die Gutachter haben die Aufgabe:

1. Umstände, Art, Ursachen und Hergang des Schadensfalls zu ermitteln;
2. die Genauigkeit der aus den Vertragsakten hervorgehenden Beschreibungen und Erklärungen zu prüfen und festzustellen, ob zum Zeitpunkt des Schadensfalls nicht bekanntgegebene Umstände bestanden haben, die eine Erhöhung des Risikos bewirkt haben, und zu überprüfen, ob der Versicherungsnehmer/Versicherte seinen Verpflichtungen gemäß Art. 29 - „Was tun im Schadensfall“ nachgekommen ist;
3. Vorhandensein, Beschaffenheit und Menge der versicherten Sachen zu prüfen und deren Wert entsprechend den in Art. 30, 31 und 32 angegebenen Beurteilungskriterien zu bestimmen;
4. die Schätzung und Regulierung des Schadens, einschließlich der Kosten für Rettung, Abbruch und Räumung, vorzunehmen.

Die Ergebnisse der Begutachtung durch die einigen Gutachter oder durch deren Mehrheit im Falle des kollegial angefertigten Gutachtens sind in einem Protokoll festzuhalten (dem die detaillierten Schätzungen beigelegt werden), das in doppelter Ausfertigung - eine pro Partei - verfasst wird. Die Ergebnisse der Beurteilungen gemäß Punkt 3. und 4. sind bindend für die Parteien, die hiermit darauf verzichten, diese anzufechten, es sei denn es läge betrügerische Absicht, Fehler, Gewalt oder Verletzung der vertraglichen Vereinbarungen vor, während auf jeden Fall jedwedes Vorgehen oder jegliche Einwendung hinsichtlich der Entschädigungsfähigkeit der Schäden unberührt bleibt.

Art. 35 - Zahlung der Entschädigung

Nach Prüfung der Wirksamkeit der Deckung, Beurteilung des Schadens und Erhalt der erforderlichen Dokumentation hat die Versicherungsgesellschaft die Zahlung der Entschädigung binnen 30 Tagen ab Datum des Beschlusses zur Schadensregulierung vorzunehmen, vorausgesetzt dass kein Widerspruch gemäß Art. 2742 des it. Zivilgesetzbuchs eingelegt wurde.

Die endgültige Zahlung der Entschädigung erfolgt binnen 30 Tagen ab gütlicher oder schiedsrichterlicher Schadensabwicklung. Handelt es sich um Immobilien, haben **der Versicherungsnehmer/Versicherte** vor der Zahlung sowohl des Vorschusses als auch der Entschädigung **Bescheinigungen bei der Versicherungsgesellschaft vorzulegen, mit denen belegt wird, dass keine Hypotheken oder andere nachteiligen Eintragungen gemäß Art. 2742 des it. Zivilgesetzbuchs vorhanden sind.**

Ist der Eigentümer des Gebäudes eine andere Person als der Versicherungsnehmer, ist ersterer der Empfangsberechtigte für den Vorschuss oder die Entschädigung. Der Eigentümer hat die betreffenden Summen jedoch für die Wiederherstellung der beschädigten oder vernichteten Güter bzw. von deren Funktionstüchtigkeit zu verwenden.

Im Falle der Nichterfüllung der Wiederherstellungspflicht hat der Versicherungsnehmer Anspruch darauf, vom Eigentümer einen Betrag zu erhalten, der dem entgangenen Gewinn für den Zeitraum der Unterbrechung der Unternehmenstätigkeit aufgrund des Elementarereignisses bis zur Obergrenze von 40% der vom Eigentümer erhaltenen Entschädigung entspricht.

INFORMATION ZUM DATENSCHUTZ

Information gemäß Art. 13 und 14 der Datenschutz- Grundverordnung (EU) 679/2016

Die Versicherungsgesellschaft **Net Insurance S.p.A.** (nachstehend auch der „Versicherer“) mit Satzungssitz in Via Giuseppe Antonio Guattani 4 – 00161 Rom, erteilt hiermit gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (nachstehend auch einfach „die Verordnung“) unter Beachtung des Prinzips der Transparenz und Bewusstheit der Eigenschaften und Methoden der Datenverarbeitung folgende Informationen.

1) Verantwortlicher der Datenverarbeitung

Der Verantwortliche der Datenverarbeitung und Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten - ggf. anhand der Weiterleitung durch den Versicherungsnehmer - ist die Gesellschaft **Net Insurance S.p.A.** mit Satzungssitz in Via Giuseppe Antonio Guattani 4 – 00161 Rom.

2) Art und Herkunft der Daten

Je nach Art der von Ihnen unterzeichneten Police handelt es sich bei den von der Gesellschaft verarbeiteten personenbezogenen Daten um diejenigen Ihrer eigenen Person, ihrer Angehörigen, der Versicherten und anderen Begünstigten (wo zutreffend) oder von Anspruchsberechtigten auf versicherte Güter, die von Ihnen im Laufe des Vertragsverhältnisses mit dem Verantwortlichen (sowohl in der Phase der Risikobeurteilung als auch später bei der Abwicklung) mitgeteilt werden.

Diese personenbezogenen Daten können rein beispielsweise Identifikationsdaten, meldeamtliche und berufsbezogene Daten, Familienstand, finanzielle Informationen (einschließlich der Prämien), Bankdaten und Angaben zu Ihren Ausweisdokumenten oder denen anderer Begünstigter umfassen ebenso wie Justizdaten, aus denen gerichtliche Verfügungen zu Ihren Lasten oder Strafen in Verbindung mit Rechtsbrüchen oder ihr Status als Person, gegen die Ermittlungen geführt werden, oder als Angeklagter in Strafprozessen hervorgehen können.

Eine Verweigerung dieser Daten kann - da diese notwendig und/oder zweckdienlich für die Erbringung der angeforderten Dienstleistungen und Zahlungen sind - unter Umständen dazu führen, dass die Ausführung des/der Vertrags/Verträge nicht erfolgen kann.

Ferner kann es vorkommen, dass während der Laufzeit des Vertrags, den Sie zum heutigen Datum unterzeichnen, bzw. etwaiger weiterer in Zukunft unterzeichneter Versicherungsverträge (nachstehend auch „der/die Vertrag/Verträge“) zum Zwecke der Durchführung bestimmter Vorgänge die Verantwortlichen in den Besitz Besonderer Arten personenbezogener Daten gelangt (z.B. Daten, aus denen der Gesundheitszustand hervorgeht). Zur Verarbeitung dieser Daten ist gemäß Gesetz Ihre ausdrückliche und schriftliche Einwilligung erforderlich. Eine Verweigerung der Einwilligung für diese besonderen Datenkategorien kann - da diese notwendig und/oder zweckdienlich für die Erbringung der angeforderten Dienstleistungen und Zahlungen sind - unter Umständen dazu führen, dass die Ausführung des/der Vertrags/Verträge nicht erfolgen kann.

3) Zwecke und rechtliche Grundlagen der Datenverarbeitung

Net Insurance wird Ihre personenbezogenen Daten - einschließlich der besonderen Datenkategorien und der Justizdaten - für folgende Zwecke verarbeiten:

- Zwecke im Zusammenhang mit der Ausstellung des/der Vertrags/Verträge, Zwecke in Verbindung mit der Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen der Gesellschaft (z.B. Verwaltung des Vertragsverhältnisses, Abwicklung der Schadensfälle, Verwaltung der Prämien und etwaiger Entschädigungsanträge). Die rechtlichen Grundlagen für diese Verarbeitungsvorgänge liegen in der Notwendigkeit, den von Ihnen unterzeichneten Vertrag zur Ausführung zu bringen und zu verwalten bzw. die auf Ihre Anfrage hin ergriffenen vorvertraglichen Schritte durchzuführen; allein für die Kategorie der besonderen Arten von personenbezogenen Daten besteht die rechtliche Grundlage in Ihrer Einwilligung;

- Zwecke in Verbindung mit der Erfüllung von Verpflichtungen durch Gesetze (z.B. Geldwäschegesetz, Terrorismusbekämpfungsgesetz), Verordnungen oder Europäische Normen sowie Verfügungen durch hierzu gemäß Gesetz befugte Behörden bzw. durch Aufsichts- und Kontrollorgane. Die rechtliche Grundlage besteht hier in der Notwendigkeit, gesetzliche Pflichten, denen die Gesellschaft unterliegt, zu erfüllen;
- Zwecke im Rahmen der Verhinderung und Erkennung von Versicherungsbetrug sowie damit verbundener rechtlicher Schritte samt Verteidigung der Rechte der Gesellschaft in außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren. Die rechtliche Grundlage liegt hier in der Wahrnehmung der berechtigten Interessen der Gesellschaft an der Verhinderung von Versicherungsbetrug und am Schutz der Ansprüche, die diesen gemäß Gesetz bzw. den abgeschlossenen Verträgen zustehen.

Die Überlassung der personenbezogenen Daten und deren Verarbeitung durch die Gesellschaft für die unter den vorigen Punkten aufgeführten Zwecke sind notwendig. In Ermangelung kann die Gesellschaft den Vertrag nicht abschließen oder die mit seiner Ausführung verbundenen Aufgaben, einschließlich der Abwicklung von Schadensfällen, nicht wahrnehmen.

Ferner wird die Gesellschaft Ihre personenbezogenen Daten unter Ausschluss derjenigen besonderer Art und von Justizdaten verarbeiten:

- nach Erteilung einer speziellen Genehmigung, wenn es sich um Marketing- und/oder Profilierungszwecke handelt, wobei diese sowohl anhand automatisierter Kontaktmethoden (z.B. E-Mail, SMS, Fax) als auch auf herkömmlichem Wege (z.B. Postweg, persönlicher Telefonkontakt) wahrgenommen werden und rein beispielsweise Folgende umfassen können: Marktforschung, statistische Studien z.B. für die Erhebung der Dienstleistungsqualität oder der Kundenwünsche, Übermittlung personalisierter Kommunikation über Produkte und Dienstleistungen der Gesellschaft auch auf der Grundlage Ihrer Gewohnheiten und Interessen. Die Bereitstellung der Daten für diese Zwecke erfolgt rein freiwillig und die Entscheidung, Ihre Einwilligung hierzu nicht zu erteilen, hat keinerlei Auswirkung auf das Verhältnis zur Gesellschaft, denn es wird allein die Zusendung von Geschäfts- und Werbematerial verhindert. Die rechtliche Grundlage für diese Art von Verarbeitung besteht in Ihrer ausdrücklich erteilten Einwilligung.

4) Methoden der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten - einschließlich der besonderen Arten:

- a. erfolgt anhand der Vorgänge oder Vorgangsgruppen, die von der Verordnung vorgegeben werden;
- b. erfolgt manuell, per EDV und telematischen Verfahren auf der Grundlage einer Logik, die direkt mit oben genannten Zwecken verbunden ist, sowie unter Gewährleistung der Datensicherheit;
- c. wird direkt von der Organisation des Verantwortlichen und/oder von anderen als Auftragsverarbeiter bzw. Verarbeitungsbefugte ausgewiesenen Stellen vorgenommen.

5) Empfänger der Daten

- a. Die personenbezogenen Daten können für die Zwecke laut Punkt 3 an andere Stellen der Versicherungskette weitergeleitet werden, z.B. an Mitversicherer, Rückversicherer, Archivierungsunternehmen, mit der Schadensabwicklung beauftragte Gesellschaften, Gutachter, Treuhänder und Rechtsbeistände, Kontrollorgane (Versicherungsaufsicht IVASS, Staatlich beauftragter Versicherungsdienstleister CONSAP, Finanzinspektionsstelle UIF, Banca d'Italia), Gerichtsbehörden und andere Datenbanken, an welche die personenbezogenen Daten obligatorisch gemäß Gesetz oder für die Zwecke des Abschlusses/der Ausführung des Versicherungsvertrags mitzuteilen sind.
- b. Ferner können die personenbezogenen Daten ausschließlich für die Zwecke gemäß Punkt 3 an Gesellschaften des Konzerns (Dachgesellschaften, kontrollierte und verbundene Gesellschaften) gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mitgeteilt werden.
- c. Die personenbezogenen Daten können, wo erforderlich, anderen Stellen der sogenannten „Versicherungskette“ mitgeteilt werden, die als eigenständige Verantwortliche der Datenverarbeitung handeln (insbesondere

Erwerbskanäle für Versicherungsverträge und deren Mitarbeiter, Versicherer, Mitversicherer, Rentenfonds, Aktuarien, Rechtsanwälte, Ärzte, Gutachter und andere Berater, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Detekteien, Speditionsfirmen usw.), Banken, Verbands- und Genossenschaftsorgane der Versicherungsbranche (Versicherungsverband ANIA und die Verbandsmitglieder), IVASS, UIF und andere öffentliche Behörden sowie Personen, Gesellschaften, Vereine, die unterstützende und/oder beratende Dienstleistungen für Net erbringen (z.B. in den Bereichen Buchhaltung, Verwaltung, Finanzen), Gesellschaften oder Personen, die Kontroll-, Rechnungsprüfungs- und Zertifizierungstätigkeiten bezüglich der Tätigkeit der Gesellschaft ausüben.

Die Liste der Personen und Stellen, denen die Daten mitgeteilt werden können oder welche als Auftragsverarbeiter handeln, kann bei der E-Mail-Adresse responsabileprotezionedati@netinsurance.it oder am Sitz der Gesellschaft angefordert werden.

Die Daten werden generell nicht aus der Europäischen Union ausgeführt. Sollte es jedoch im Falle besonderer Erfordernisse in Verbindung mit dem Standort der von den Lieferanten erbrachten Leistungen notwendig sein, die Daten in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und darunter in Länder, die keinen angemessenen Schutz bieten, zu übermitteln, verpflichtet sich die Gesellschaft dazu, ein angemessenes Niveau von Sicherheit und Schutz der Daten ggf. durch den Abschluss von den einschlägigen Normen entsprechenden Verträgen, einschließlich der Vereinbarung von Standardvertragsklauseln, zu garantieren (es ist möglich, beim DSB/Datenschutzbeauftragten per E-Mail an die Adresse responsabileprotezionedati@netinsurance.it bzw. per Einschreiben an die Gesellschaft eine Kopie der von den Dritten im Zusammenhang mit diesen Klauseln übernommenen Verpflichtungen sowie die Liste der Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, in welche die Daten übermittelt werden, anzufordern).

6) Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Der *Versicherer* ist, unbeschadet der Führung etwaiger Rechtsstreite und der geltenden Steuernormen, dazu verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu speichern:

- bezüglich Versicherungsverträgen über weitere fünf Jahre nach dem Datum, zu dem der Vertrag seine Wirkung beendet hat, und über weitere fünf Jahre ab dem Lösungsdatum ohne Zahlung von Entschädigungen oder der Zahlung sämtlicher als Schadensersatz und für Direktausgaben geschuldeten Beträge (Art. 8 der Verordnung ISVAP Nr. 27/2008);
- betreffend aller anderen Unterlagen / Verträge über zehn Jahre ab dem Datum der letzten Eintragung (Art. 2220 des italienischen Zivilgesetzbuchs).

7) Rechte des Betroffenen

7.1) Die Verordnung gestattet dem Betroffenen die Ausübung spezifischer Rechte in Verbindung mit den mitgeteilten Daten, die im Rahmen und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben ausgeübt werden können:

- Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten (Art. 15);
- Recht auf Berichtigung (Art. 16);
- Recht auf Löschung (Recht auf Vergessenwerden) (Art. 17);
- Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18);
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20);
- Widerspruchsrecht (Art. 21);
- Das Recht, den Datenschutzbeauftragten (DSB) zu kontaktieren für alle Angelegenheiten, die die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ausübung der auf der Verordnung basierenden Rechte betreffen. Der DSB kann entsprechend der im nachstehenden Punkt erläuterten Vorgehensweise kontaktiert werden.

7.2) Zur Wahrnehmung Ihrer Rechte, wenden Sie sich bitte schriftlich an:

NET INSURANCE S.p.A.

Datenschutzbeauftragter

Via Giuseppe Antonio Guattani 4,

00161 Rom

ResponsabileProtezioneDati@netinsurance.it

ResponsabileProtezioneDati@pec.netinsurance.it

7.3) Unbeschadet anderer verwaltungsrechtlicher oder gerichtlicher Schritte, haben Sie das Recht, Beschwerde bei der Behörde einzureichen, die für die Kontrolle der Einhaltung dieser Verordnung zuständig ist - in Italien der Datenschutzgarant - anhand folgender Schritte:

- a. Einschreiben mit Rückschein an den Datenschutzgaranten, Garante per la protezione dei dati personali, Piazza Venezia 11 -00187Rom
- b. zertifizierte E-Mail-Nachricht an die Adresse protocollo@pec.gpdp.it.